
Gasser · Seiring · Steinberger · Voth

Produkthaftung

**Eine Entscheidungshilfe aus juristischer,
versicherungstechnischer und betrieblicher Sicht**

5. Auflage 1999



Die Autoren:

Christian Steinberger,
Rechtsanwalt,
Abteilung Recht und Wettbewerbsordnung im VDMA

Dietrich Voth,
Geschäftsführer der VDMA-Fachgemeinschaft
Nahrungsmittelmaschinen und Verpackungsmaschinen

Volker Gasser,
Abteilungsleiter Gerling Konzern

Jürgen Seiring,
Versicherungsfachwirt, Versicherungsstelle des Maschinenbaus

© 1999

by VDMA Verlag GmbH,
Lyoner Straße 18,
60528 Frankfurt/M.
www.vdma.org

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestell-Nr. 111101
ISBN 3-8163-0382-x

Design

HWL & Partner Design GmbH,
Frankfurt/M.

Satz

LEITHNERSatz
Bischberg

Druck

W. Tümmels Buchdruckerei und Verlag,
Nürnberg

Inhalt

Vorwort

9

1. Abschnitt

Christian Steinberger

Rechtsgrundlagen 10

A. Produkthaftung in der Bundesrepublik Deutschland 10

I. Geschichtliche und soziale Einordnung der Produkthaftung 10

1. Produkt(e)haftung oder Produzentenhaftung? 10

2. Ist die Produkthaftung wirklich neu? 10

3. Warum gibt es Produkthaftung? 10

II. Grundlagen der Produkthaftung im deutschen Recht 11

1. Ist Produkthaftung dasselbe wie vertragliche Haftung? 11

2. Was ist Produkthaftung? 12

3. „Amerikanische Verhältnisse“
in der Bundesrepublik Deutschland? 15

4. Was hat das Gerätesicherheitsgesetz
mit Produkthaftung zu tun? 16

III. Die Anspruchsvoraussetzungen im einzelnen 17

1. Verschuldensunabhängige Haftung
(Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG) 17

a) Wer kann Ansprüche aus Produkthaftung stellen? 17

b) Wer kann aus Produkthaftung in Anspruch
genommen werden? 17

c) Was ist ein Produkt? 19

d) Was ist Schadensursache? 20

e) Was ist ein Schaden? 23

f) Selbstbeteiligung 23

g) Haftungshöchstgrenze 24

h) Entlastungsmöglichkeiten 24

i) Mitwirkendes Verschulden des Geschädigten 25

j) Mitverursachung des Schadens durch einen Dritten 26

k) Verursachung des Schadens durch mehrere Hersteller 26

l) Vertragliche(r) Haftungsbegrenzung
bzw. Haftungsausschluß 27

m) Verjährung/Erlöschen 27

2. Verschuldenshaftung (§ 823 BGB)	27
a) Wer kann Ansprüche aus Produkthaftung stellen?	27
b) Wer kann aus Produkthaftung in Anspruch genommen werden?	27
c) Was ist ein Produkt?	30
d) Was ist Schadensursache?	30
e) Was ist ein Schaden?	39
f) Verschulden des Herstellers	43
g) Wie kann sich der Hersteller entlasten?	44
h) Kann die Produkthaftung vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden?	44
i) Wann verjährt die Produkthaftung?	48

IV. Das deutsche Produkthaftungsrecht auf einen Blick	
Eine Übersicht	46

Anhang 1: Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG)	49
Anhang 2: § 823 BGB	53
Anhang 3: § 3 Gerätesicherheitsgesetz	53

B. Produkthaftung in den USA	55
-------------------------------------	-----------

I. Hintergründe und Auswirkungen der Produkthaftung	55
---	----

II. Rechtsgrundlagen der Produkthaftung im amerikanischen Recht	57
1. Warranty-Haftung	58
2. Negligence-Haftung	59
3. Strict liability	60

III. Anspruchsvoraussetzungen	61
1. Wer kann klagen?	61
2. Wer kann verklagt werden?	61
3. Was ist Schadensursache?	63
4. Was ist ein Produkt?	64
5. Was ist ein Schaden?	65
6. Wer trägt die Beweislast?	65

7. Gibt es Entlastungsmöglichkeiten?	65
8. Kann die Produkthaftung vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt werden?	66
9. Wann verjähren Produkthaftungsansprüche?	66
10. Anwendbares Recht	66

IV. Prozessuale Fragen 66

1. Wie soll man sich bei Eingang einer Klageschrift verhalten?	66
2. Pre-trial-discovery-Verfahren	68
3. Durchführung der pre-trial-discovery-Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland	69
4. Zuständigkeit von US-Gerichten	70
5. Jury	71
6. Vollstreckung von US-Urteilen in der Bundesrepublik	71
7. Wer trägt die Prozeßkosten?	72

V. Empfehlungen „aus der Praxis für die Praxis“ 72

2. Abschnitt
Dietrich Voth

Betriebliche Maßnahmen zur Absicherung der Produkthaftung 74

1. Risikoanalyse	74
2. Organisatorische Maßnahmen	75
3. Bereich Entwicklung, Konstruktion, Versuch	76
4. Bereich Produktion, Außenmontage, Abnahme	76
5. Bereich Projektierung, Verkauf, Marketing	77
Prüflisten 1–5	78

3. Abschnitt
Volker Gasser

Produktverantwortung und Risk-Management 84

1. Grundlegende Aspekte des „Risk-Managements“	85
2. Betriebliches Risk-Management	85
3. Prozessuale Bedeutung von Risk-Managements und QS-Systemen	85
1. § 823 Abs. I BGB	86
2. RM + Organisationsverschulden	87
3. RM + Produkthaftungsgesetz	87
4. RM + Strafrecht	87

4. Abschnitt

Jürgen Seiring

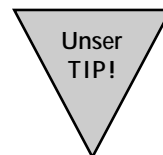
Die Betriebs- und Produkte-Haftpflicht für das In- und Ausland*

Im 1. Abschnitt wurde ausführlich auf die Haftung für fehlerhafte Produkte eingegangen. Die Frage, ob für derartige Produkthaftpflichtschäden im Rahmen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung Deckung besteht, läßt sich generell nicht mit Ja oder Nein beantworten. Es muß zunächst geprüft werden, ob das Produkthaftpflichtrisiko im Rahmen einer Betriebs-Haftpflichtversicherung zum versicherten Risiko zählt. Ferner muß unterschieden werden zwischen den Schadenarten Personenschaden, Sachschaden und Vermögensschaden. Die nachfolgende Beschreibung des Versicherungsschutzes für die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung des Maschinen- und Anlagenbauers versucht diejenigen Aspekte zu beleuchten, die zu einer umfassenden Haftpflichtdeckung gehören. Hierbei haben wir berücksichtigt, daß die Verbandsmitglieder weltweit tätig sind und teilweise Tochterunternehmen im In- sowie Ausland besitzen. Wir gehen im Einzelfall speziell hierauf ein. Im nachfolgenden werden Versicherungsnehmer als VN, bzw. Versicherer als VR bezeichnet.

Tip: In den Ausführungen haben wir für Sie Hinweise kenntlich gemacht, die neben einer erheblichen Deckungsverbesserung für Sie bares Geld wert sind.



Wichtige Hinweise:
Was Sie niemals
übersehen dürfen



Tips und Tricks
von Experten für Sie



Erläuterungen zum
Versicherungsumfang

1. Deckung der sogenannten Betriebs-Haftpflichtversicherung

1. Schadensbeispiel:

a) Auf dem Firmengelände brach eine an einem Kran befestigte Holzpalette, die mit Ersatzteilen beladen war, und fiel auf einen Besucher, der aus einem PKW stieg. Der Besucher zog sich verschieden schwere Verletzungen zu, sein PKW wurde stark beschädigt. Schadenshöhe = DM 210.000,-.

b) Der VN hatte den Auftrag, eine Sandstrahlkabine zu liefern und zu montieren. Hierzu waren Schweißarbeiten in der Nähe von Wanddurchbrüchen erforderlich, hinter denen sich eine Filteranlage befand. Drei Stunden nach Beendigung der Arbeiten brach hinter den Wanddurchbrüchen ein Brand aus. Der Anspruchsteller behauptete, daß durch Funkenflug bei den Schweißarbeiten ein Schmelbrand entstanden ist. Der Sachschaden wird auf DM 3.000.000 geschätzt.

* Herzlicher Dank geht an RA Hans-Joachim Mewis, Versicherungsstelle der Maschinenbauer (VSMA) und an RA Thomas Ulbrich, Abt. Recht und Wettbewerbsordnung, die den Abschnitt durchgesehen und ergänzt haben.

2. Die Aufgabe des Haftpflichtversicherers

Bei allen auftretenden Haftpflichtschäden stellt sich immer wieder die Frage, wofür muß das Unternehmen einstehen, und ist man hiergegen versichert? Im ersten Abschnitt des Buches wurden Sie ausführlich über die Rechtsgrundlagen und die Haftung informiert.

Die betriebliche Haftpflichtversicherung schützt den Maschinen- und Anlagenbauer vor den wirtschaftlichen Folgen, die daraus erwachsen, daß er aus seinem unternehmerischen Tun, seinen Rechtsverhältnissen oder Eigenschaften (versichertes Risiko) von Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

a) Prüfungsfunktion

Der Haftpflichtversicherer prüft als erstes für den VN, ob er von Gesetzes wegen tatsächlich in Anspruch genommen werden kann.

b) Entschädigungsfunktion

Kommt der VR bei der Prüfung unseres o. g. Schadensbeispielen zu dem Ergebnis, daß der VN z. B. eine Verkehrssicherungspflicht verletzt hat, stellt er ihn von den Ansprüchen frei, d. h., er zahlt an Stelle des VN dem Geschädigten den entstandenen Personen (Krankenkosten etc.) bzw. Sachschaden am PKW.

c) Abwehrfunktion

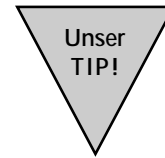
Eine wesentliche Aufgabe besteht darin, zu prüfen, ob der VN kraft Gesetzes (z. B. BGB vgl. 1. Abschnitt Seite 27 ff. etc.) haften muß, oder ob der Geschädigte zu Unrecht Ansprüche stellt. Dieses kann aus vielerlei tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Fall sein, z. B. weil ein haftungsbegründendes Verhalten des VN nicht vorlag (bei unserem Beispiel könnte den Kranhersteller ein Verschulden treffen), oder z. B. die Haftung des VN durch Gesetz ausgeschlossen ist (dies gilt besonders oft bei Arbeitsunfällen).

In derartigen Fällen gewährt der VR den Versicherungsschutz nicht durch Zahlung einer Entschädigung, sondern in Form der Abwehr des unberechtigten Anspruchs. *Sehr oft wird dies seitens der Versicherungsnehmer falsch verstanden.* Wo keine rechtliche Grundlage besteht, kann es auch nicht im Sinne des VN's sein, daß Entschädigungen gezahlt werden. Sollte in einem derartigen Fall der Geschädigte den VN daraufhin verklagen, so führt der VR den Prozeß auf eigene Rechnung im Namen des VN.

3. Die richtige Betriebsbeschreibung (versichertes Risiko)

Grundlage jeder Haftpflichtversicherung sind die sogenannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB). § 1 der AHB stellt klar, daß die gesetzliche Haftpflicht des VN aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen „Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten“ versichert sind. Diese ergeben sich wiederum aus der im Versicherungsschein bzw. Haftpflichtantrag enthaltenen Betriebsbeschreibung. Besonders im Versicherungsfall prüft der VR genau,

ob ihm sämtliche Tätigkeiten des Unternehmens bekannt sind. Sollte dies nicht der Fall sein, hat er die Möglichkeit, einen Schadenfall auf Grund dieser Obliegenheitsverletzung abzulehnen. *Die Betriebsbeschreibung* sollte daher so weit wie möglich gefaßt sein und mindestens folgende Bereiche umfassen: Herstellung, Vertrieb, Montage, Wartung, Reparatur, Planung und Vergabe von Lizenzen der vom VN hergestellten Produkte. Diese sollten entweder sehr weit (beispielhafte Aufzählung) gefaßt sein oder detailliert alle Produkte/Tätigkeiten des VN erfassen. Die Praxis im Maschinenbau geht zunehmend dazu über, den Kunden über die klassischen Dienstleistungen hinaus Serviceleistungen mit dem Ziel anzubieten, den Betrieb der Anlage sicherzustellen und zu erleichtern. Dem Teleservice kommt dabei eine zentrale Bedeutung zu. Der Begriff "Teleservice" wird für alle technischen Dienstleistungen verwendet, die auf einer Übermittlung von Servicedaten und Diagnoseinformationen beruhen. Er kann sich auf die Inbetriebnahme, die Instandhaltung und den Betrieb der Maschine beziehen. Dies sollte in der Betriebsbeschreibung aufgenommen sein. Insbesondere die Erweiterung der Betriebsbeschreibung um den Bereich Lizenzen ist vorteilhaft, da die rechtliche Bewertung des Lizenzgebers schwierig ist und jeweils von der Ausgestaltung des einzelnen Lizenzvertrages abhängen kann. Sobald neben dem Lizenznehmer auch der Lizenzgeber wegen eines Produktschadens ersatzpflichtig sein kann, haften beide im Außenverhältnis als Gesamtschuldner. In aller Regel wird es so sein, daß der Geschädigte sich wegen der Befriedigung seiner Schadenersatzansprüche an den ihm bekannten Hersteller, also in der Regel direkt an das Maschinenbauunternehmen, halten wird.



4. Wer ist versichert?

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für das im Versicherungsschein genannte Unternehmen (= VN). Eingeschlossen sind sämtliche Mitarbeiter, auch leitende Mitarbeiter / -innen des VN. Dies ist wichtig, da nach der Rechtsprechung des BGH (Spannkupplungsurteil BGH vom 3.6.75) neben dem VN selbst auch leitende Mitarbeiter eines Unternehmens nach den gleichen Grundsätzen für Produktschäden in Anspruch genommen werden können. Der Versicherungsschutz sollte daher auch dann noch Deckung bieten, wenn die versicherte Person aus den Diensten des Unternehmens ausgeschieden ist. Erst Jahre später könnte eine ausgeschiedene, leitende Person in Anspruch genommen werden. Für Betriebsangehörige, die z. B. im Unternehmen als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Immissionschutzbeauftragte, Strahlenschutzbeauftragte, Gefahrgutbeauftragte, Beauftragte für Gewässerschutz und/oder Abfallbeseitigung und dergleichen tätig sind, sollten in ihrer Funktion ausdrücklich im Versicherungsvertrag genannt werden. Damit es im Schadensfall nicht zu Deckungslücken kommt, sollten auch Mitarbeiter fremder Unternehmen oder freie Mitarbeiter (wie z. B. Ingenieure, Techniker, Handelsvertreter und dergleichen) im Rahmen der Haftpflichtversicherung mitversichert gelten, wenn sie im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit Schäden verursachen.

Nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) sind Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN handelt, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Da jedoch der Versuch einer Regreßnahme des Sozialversicherungsträgers nicht völlig auszuschließen ist, sollte der Versicherungsschutz um die Rechtsverteidungskosten zur Abwehr derartiger Ansprüche erweitert werden.

5. Was ist versichert?

a) Personenschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des VN und die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen für Personenschäden. Darunter fallen z. B. Verletzung oder die Tötung eines Menschen. Versichert sind dabei nicht nur Behandlungs- und Heilungskosten sondern auch Verdienstausfall, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente, Rehabilitationsmaßnahmen, Schmerzensgeld, sowie Beerdigungskosten, um nur einige zu nennen.

b) Sachschäden

Unter Sachschäden versteht man jede wertmindernde Einwirkung auf den Zustand einer Sache, die die Brauchbarkeit der Sache für den ihr bestimmten Zweck beeinträchtigt, also z. B. Beschädigung und Vernichtung. Kurz gesagt muß die Sache zerstört oder unbrauchbar werden. Der Versicherungsschutz umfaßt neben dem eigentlichen Sachschaden auch einen möglichen Sachfolgeschaden. Gerät durch den Defekt einer gelieferten Maschine die Halle des Kunden in Brand, ersetzt der VR neben dem eigentlichen Gebäudeschaden auch den möglicherweise entstehenden Produktionsausfall. Der Schaden an der gelieferten fehlerhaften Maschine selbst wird nicht erstattet.

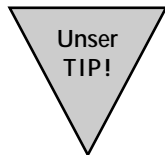


c) Vermögensschäden

Zu unterscheiden hiervon sind die reinen Vermögensschäden. Nach den AHB sind dies solche Schäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind. Diese echten Vermögensschäden sind nur dann Gegenstand der Deckung, wenn der VN dies besonders vereinbart hat. Hierauf geht der 4. Abschnitt Teil III Seite 111 näher ein. Die oft in Verträgen aufgeführten Vermögensschäden von z. B. DM 100.000,- bieten keinen Versicherungsschutz für Schäden der vom VN hergestellten/gelieferten Maschinen (Produkte) oder gelieferte Arbeiten (Montagen/Reparaturen etc.).

6. Wo ist der Betrieb versichert / Ausland?

Der Versicherungsschutz sollte weltweit für sämtliche Aktivitäten bestehen. Ob es sich hierbei um Montagen, Geschäftsreisen, Ausstellungen oder Messen im Ausland handelt, sollte hierbei unerheblich sein. Auf Grund der weltweiten Tätigkeit des Maschinen- und Anlagenbauers muß sowohl für das Produktrisiko als auch für sämtliche Montage- oder Reparaturarbeiten weltweiter Versicherungsschutz bestehen. Ausschlüsse einzelner Länder wie vor allem USA/Kanada sollte sich, insbesondere im Hinblick auf die US-Haftungssituation, der VN nicht gefallen lassen.



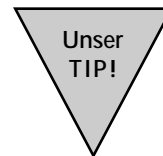
7. Wie hoch sollte der Betrieb versichert sein / Deckungssummen?

Eine Aussage zur „richtigen“ Höhe der Deckungssumme ist objektiv kaum zu treffen. Anders als in der Sachversicherung (bei der Feuerversicherung ist der Wert der versicherten Sache die Obergrenze) gibt es einen solchen in der Haftpflichtversicherung nicht. Der Höhe nach haftet jeder Maschinen- und Anlagenbauer gemäß § 823 BGB unbegrenzt. Das sogenannte Produkthaftungsgesetz (vgl. 1. Abschnitt Teil A Seite 17 ff), welches neben dem BGB als Anspruchsgrundlage zur Verfügung steht, sieht eine Haftung

von höchstens DM 160 Mio. für Personenschäden vor. Es gibt immer nur die in der konkreten, betrieblichen Situation jeweils sachgerechte Größenordnung der Deckungssumme. Für die Beantwortung der Frage nach der richtigen Höhe der Deckungssumme ist die jeweils konkrete betriebliche Situation sowie die Art des Produktes entscheidend. Die Höhe der richtigen Deckungssumme hängt nicht von der Betriebsgröße, den erzielten Umsätzen oder dem Produktpreis ab. Entscheidend für die richtige Wahl der Deckungssumme sind vielmehr in erster Linie die spezifischen Risikoverhältnisse, die sich aus der Eigenart und der Gefährlichkeit der hergestellten und verkauften Produkte und der erbrachten Tätigkeiten und Leistungen ergeben. Einen Zuliefererbetrieb oder Hersteller von Serienerzeugnissen kann ein höheres Produkthaftungsrisiko treffen, als den Lieferanten einer Großanlage. Der Monteur eines kleinen Betriebes kann genauso einen Großbrand auslösen (s. die Flughafenbrandkatastrophe im Düsseldorfer Flughafen) wie der Montagetrupp eines großen Unternehmens. Eine genaue Risikoanalyse ist deshalb auch für die Frage der zu vereinbarenden Deckungssummen meist unerlässlich.

Dabei muß nicht nur die insgesamt höhere Anspruchsmentalität der Bevölkerung, sondern vor allem die weltweiten Exporttätigkeiten des Maschinen- und Anlagenbaues – vor allem auch in die USA und Kanada berücksichtigt werden.

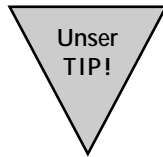
Die Problematik der in den USA und Kanada zugesprochenen Schadensersatz- und Schmerzensgeldbeträge (vgl. 1. Abschnitt B ff Seite 55) (das Beispiel des Pudels in der Mikrowelle kennt jeder), sowie die im Zusammenhang mit der Führung von Produkthaftpflichtprozessen im Ausland entstehenden Rechtsanwaltskosten, müssen bei der Bildung der Deckungssumme berücksichtigt werden. Eine Umfrage der Versicherungsstelle des Maschinenbaues (VSMA) hat ergeben, daß die Regeldeckungssumme mittlerweile mindestens DM 5 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden beträgt. Der Trend zu höheren Versicherungssummen hält weiter an. Alle Unternehmen, die nach USA / Kanada liefern, haben meist bereits eine Deckungssumme von mindestens DM 10 Mio. pauschal für Personen- und Sachschäden gewählt. Extrem- oder Katastrophenfälle (z. B. Absturz eines Verkehrsflugzeuges oder das Zugunglück eines ICE's durch einen mangelhaften Zuliefergegenstand, der Unglücksfall in einem Kernkraftwerk durch Materialfehler oder fehlerhafte Konstruktion) lassen sich versicherungstechnisch nicht durch normale Einzelpolicen absichern. In solchen Fällen helfen, wenn überhaupt, nur versicherungstechnische Sonderkonstruktionen. Der VDMA hat durch seinen Exzedenten-Haftpflichtvertrag eine solche Möglichkeit geschaffen. Dieser Vertrag kann zu der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung zusätzlich hohe Deckungssummen für das reine Produkthaftpflichtrisiko zur Verfügung stellen. Hierauf gehen wir im 4. Abschnitt Teil 6, Seite 131 näher ein.



8. Wie berechnet sich die Prämie?

Im Maschinen- und Anlagenbau wird die Prämie i. d. R. nach dem Gesamtjahresumsatz berechnet. Für das Haftpflichtrisiko ist in erster Linie neben der Art des Produktionsprogrammes der Produktionsumfang der entscheidende Bemessungsfaktor. Je „gefährlicher“ ein Produkt ist und je mehr dieses hergestellt und exportiert wird, umso größer ist die Gefahr des Schadenseintritts. Wegen der Unterschiedlichkeit der industriellen Produktpalette ist für die Verbandsmitglieder selbstverständlich kein einheitlicher Prämienatz auf der Grundlage des Umsatzes möglich.

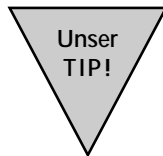
Die Prämie differenziert je nach Art der produzierten Güter und erbrachten Tätigkeiten und Leistungen. In aller Regel wird die Prämie individuell kalkuliert, wobei auch der Auslandsumsatz herangezogen wird.



Es kann daher z. Z. lediglich eine Aussage für die Prämiensätze der direkten Exporte nach USA/Kanada getroffen werden. Die Zuschlagsprämien betragen z. Z. ca. das 6- bis 12- fache des sonstigen weltweiten Prämiensatzes. Zu beachten ist, daß bei der jährlichen Prämienabrechnung, die US-/Kanada-Exporte vom weltweiten Umsatz abgezogen werden, da ansonsten eine doppelte Prämienberechnung stattfindet.

In den meisten Fällen werden Mindestprämien vereinbart, die zweierlei bewirken.

Einerseits will der VR durch die Mindestprämie sicherstellen, daß selbst wenn der erzielte Umsatz unter eine gewisse Größenordnung sinkt, er dennoch die Mindestprämie erhält. Andererseits unterliegen diese der Prämienanpassungsklausel. Diese besagt, daß der VR in den Folgejahren die Mindestprämien erhöhen kann, wenn die durchschnittlichen Schadenszahlungen der zugelassenen VR im vergangenen Kalenderjahr, gegenüber dem vorgegangenen Jahr um mind. 5% angestiegen sind. Die Prämienerrhöhung liegt dann zwischen 5 bis 10%. Um eine Erhöhung der Mindestprämien zu verhindern, sollte vereinbart gelten, daß eine einmal angesetzte Mindestprämie nicht der automatischen Angleichung unterliegt.



Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch, daß in Jahren, wo keine Exporte nach USA/Kanada stattfinden, auch keine separaten Mindestprämien erhoben werden!

2. Deckung des Produkthaftpflichtrisikos im Rahmen einer konventionellen Betriebs-Haftpflichtversicherung

1. Schadensbeispiele:

a) *Der VN repariert bei seinem Kunden eine Maschine. Nach Abschluß der Arbeiten explodiert die Maschine in Folge eines Reparaturfehlers. Durch die Explosion entstehen Schäden in der Umgebung an der Betriebseinrichtung des Kunden. Schadenshöhe: DM 500.000,-.*

b) *Die für ein Kühlhaus gelieferten Rohrleitungen brachen im Schweißnahtbereich. Austretender Amoniakdampf macht die gelagerten Lebensmittel unverwertbar. Schadenshöhe: DM 610.000,-.*

2. Welches Risiko ist versichert („versicherte Risiken“)?

Bei vielen Firmen bestehen immer noch Zweifel, ob auch das Produkthaftpflichtrisiko in den Deckungsbereich der Betriebshaftpflicht fällt, oder ob durch diese nur „konventionelle Haftungsrisiken“, die sich aus der Unterhaltung einer Betriebsstätte wegen der allgemeinen Verkehrssicherungspflichten ergeben, abgedeckt sind. Wenn die Betriebsbeschreibung, wie unter Teil 1, Ziff. 3 dargestellt, richtig gewählt wurde, kann man davon ausgehen, daß das Produkthaftpflichtrisiko in der Betriebshaftpflichtversicherung eines Produktionsbetriebes bereits versichert ist. Denn neben den Gefahren, die typischerweise mit der Betriebsstätte und dem eigentlichen Produktionsvorgang verbunden sind, trifft das Maschinenbauunternehmen hier in erster Linie das Risiko, für Schäden in Anspruch genommen zu werden, die Dritten durch seine Erzeugnisse/Maschinen-Produkte entstehen. Es ist also festzuhalten, daß das Produkthaftpflichtrisiko in der Betriebs-Haftpflichtversicherung auch ohne besondere Erwähnung zum versicherten Risiko gehört.

Es können jedoch nicht alle Haftungsrisiken aus der Herstellung und Lieferung von Produkten durch eine normale HaftungsPolice gedeckt werden. Oft wird durch den Begriff der Produkt-Haftpflichtversicherung beim Kunden der Eindruck erweckt, sämtliche Probleme seien hierdurch für das Produkthaftpflichtrisiko aus dem Weg geräumt. Die weiteren Ausführungen werden zeigen, daß dies nicht immer der Fall ist.

3. Was ist versichert? / Personen-, Sach-, Vermögensschäden

a) Personenschäden

Da das Produkthaftpflichtrisiko zum versicherten Risiko einer Betriebshaftpflichtversicherung zählt, ist der Personenschaden nach Auslieferung der Erzeugnisse, Ausführung der Leistung oder nach Abschluß der Arbeiten versichert. Hierunter fallen insbesondere die unter Teil 1, Ziff. 5a) genannten Schadensersatzansprüche.

b) Sachschäden

Für Produkthaftpflichtschäden, die sich als Sachschäden darstellen, muß unterschieden werden, ob Ansprüche wegen Schäden und Mängeln an den vom VN oder in seinem Auftrag von Dritten hergestellten oder gelieferten Sachen eingetreten sind. Diese sind in der Regel nicht Gegenstand einer

Produkthaftpflichtversicherung. Schäden an anderen Sachen, die **durch** die Mangelhaftigkeit der vom VN hergestellten oder gelieferten Sachen entstehen, sind versichert, wobei jedoch die Ausschlussklauseln der AHB zur Anwendung gelangen können. Auf diese Ausschlüsse wird im weiteren noch einzeln eingegangen.

c) *Vermögensschäden*

Wie bereits im Teil I beschrieben, sind **echte Vermögensschäden** solche Schäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind (Seite 85 c).

Für die oft anzutreffenden versicherten Vermögensschäden sehen die Haftpflichtbedingungen in der Regel den Ausschluß vor, daß Schäden (siehe auch Teil I, Ziffer 5c) durch mangelhafte Erzeugnisse oder Leistungen vom Versicherungsschutz nicht erfaßt werden. Es besteht somit kein ausreichender Versicherungsschutz für Produkt-Vermögensschäden im Rahmen der konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung. Derartige Schadensfälle können teilweise im Rahmen des sogenannten erweiterten Produkthaftpflichtmodells versichert werden, welches im Teil III beschrieben wird.

4. Welche Ausschlüsse in der Betrieb- und Produkthaftpflicht sind zu beachten?



Eine alle Schadensfälle umfassende Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung gibt es leider nicht. Wir möchten an dieser Stelle die für die Betriebshaftpflichtversicherung wichtigsten Ausschlüsse darstellen, die auch nicht durch Verhandlung mit dem VR wieder abdingbar sind. Hierzu zählen vor allem folgende:

4.1 Nicht abdingbare Ausschlüsse

a) *Erfüllungs- und Gewährleistungsansprüche:*

Der Ausschlußtatbestand, der für die Betriebshaftpflichtversicherung mit am wichtigsten ist, betrifft den Ausschluß von Vertragserfüllungen und Erfüllungersatzansprüchen. Die Abgrenzung zwischen versicherten Schadensersatzansprüchen und ausgeschlossenen Erfüllungs- und Erfüllungersatzansprüchen gehört zur kompliziertesten Rechtsmaterie. Festzuhalten ist, daß die **eigentliche Vertragserfüllung** nie Gegenstand einer Haftpflichtversicherung ist. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ebenfalls sämtliche finanziellen Aufwendungen, die auf die Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes gerichtet sind.

Beispiel: A schuldet Z vertraglich Lieferung und Montage einer Maschine. Wegen fehlerhafter Montage kommt es zu Schwingungen, so daß A nachbessern muß. Hierdurch hat er einen erhöhten finanziellen Aufwand. Für die Nachbesserung, also für alle Aufwendungen, die der Unternehmer machen muß, um die vertraglich vereinbarte Leistung selbst oder durch andere zu erbringen oder zu ermöglichen, genießt er aus seiner Betriebshaftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz.

b) Schäden am gelieferten Produkt

Ausgeschlossen bleiben immer Schäden, die **an** den vom VN (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen in Folge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursachen entstehen. Durch diese Bestimmung werden die Schäden von der Deckung ausgeschlossen, die an den hergestellten oder gelieferten Sachen selbst entstehen. Das sind im allgemeinen solche Fälle, in denen das gelieferte Produkt zunächst einwandfrei schien, später aber durch eine in der Herstellung oder Lieferung liegende Ursache schadhaft wurde.

Beispiel: Maschinenhersteller A liefert an Z eine Maschine, die einwandfrei ist, die Gebrauchsanweisung enthält jedoch Druckfehler. Z hält sich an die Gebrauchsanweisung und läßt die Maschine daher mit zu hoher Drehzahl arbeiten, so daß sie beschädigt wird. Z verlangt von A die Reparaturkosten, der dafür natürlich aus seiner Betriebshaftpflichtversicherung keinen Versicherungsschutz hat.

c) Vorsatzausschluß

Der Haftpflichtversicherer kann die Deckung eines Produktschadens verweigern, wenn dieser vom VN vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Bei der Lieferung oder Herstellung von Waren steht die Kenntnis von der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit eines Produktes dem Vorsatz gleich. Wer also wissentlich ein mangelhaftes Erzeugnis ausliefert, kann im Fall eines Produktschadens nicht vom Haftpflichtversicherer verlangen, daß dieser den Schaden reguliert.

4.2 Abdingbare verhandelbare Ausschlüsse

Neben den oben genannten Ausschlüssen sehen die Allgemeinen Haftpflichtbedingungen AHB weitere Ausschlußtatbestände vor, die durch Verhandlung mit dem VR in den Versicherungsschutz miteinbezogen werden können. Hierunter fallen u. a. folgende Punkte:

a) Qualitätssicherungsvereinbarungen

Viele Abnehmer fordern von den Maschinen- und Anlagenbauern sogenannte Qualitätssicherungsvereinbarungen, bei denen u.a. vereinbart wird, auf eine Wareneingangskontrolle gemäß § 377 / 378 Handelsgesetzbuch (HGB) zu verzichten. Da dies seitens der Versicherungswirtschaft als vertragliche Haftungsvereinbarung ausgelegt wird, sollte der Versicherungsschutz hierauf erweitert werden.



b) Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden

Nicht versicherte Ansprüche, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des VN an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Dieser Ausschlußtatbestand ist dispositiv. Ein Einschluß empfiehlt sich immer dann, wenn externe Arbeiten, wie z. B. Montagen / Reparaturen durchgeführt werden. Bei solchen Arbeiten ist zu unterscheiden, welchen Auftrag der Auftragnehmer (VN) durchzuführen hat. Die Vertragserfüllung ist – wie bereits mehrfach erläutert – nie Gegenstand der Haftpflichtversicherung, selbst wenn Tätigkeitsschäden mitversichert werden.

Der Vertrags- oder Leistungsgegenstand ergibt sich aus der vertraglichen Abrede. Ziel der Vertragserfüllung ist z. B. beim Werkvertrag die Abnahme des Vertrages gemäß hergestelltem Werk durch den Besteller. Ansprüche, die auf eine reine Vertragserfüllung gerichtet sind, sind immer zwingend vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Grund liegt hier in der Unversicherbarkeit des sogenannten unternehmerischen Risikos.

Neben der unzulänglichen Vertragserfüllung kann aber die gewerbliche Tätigkeit an oder mit einer fremden Sache zu Beschädigung der Sache selbst führen:

Beispiel:

Der VN hat den Auftrag, zwischen zwei Rohrleitungen eine von ihm hergestellte Armatur einzubauen. Die Armatur, welche mittels einer Hebevorrichtung angehoben wird, fällt herunter und wird zerstört. Gleichzeitig wird eine der beiden Rohrleitungen beschädigt. Der VN hat keinen Versicherungsschutz für den Schaden an der Armatur (Erfüllung), da noch keine Abnahme erfolgt ist. Für die Rohrleitung besteht im Rahmen der Sachschadensdeckungssumme für Tätigkeitsschäden – in der Regel zwischen DM 10.000,- bis DM 100.000,- begrenzt – Versicherungsschutz.

Unser
TIP!

Um auch Versicherungsschutz für den Vertragsgegenstand (im obigen Fall die Armatur) zu erhalten, ist der Abschluß einer Montageversicherung notwendig. Auch im Rahmen der Montageversicherung ist eine Mitversicherung der Beschädigung fremder Sachen auf Erstes Risiko möglich.

c) Mietsachschäden

Ein weiterer Ausschluß besteht für Schäden an fremden Sachen, die der VN gemietet, gepachtet, geliehen oder durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind. Für gemietete Gebäude oder Räumlichkeiten sollte der Versicherungsschutz bis zur Höhe der Sachschadensdeckungssumme bestehen.

Schadensbeispiel: Der über Nacht aufzuladende Gabelstapler fängt Feuer, da die Batterieladestation einen Defekt hat. Die Feuerwehr kann ein Übergreifen des Feuers auf das Verwaltungsgebäude nicht verhindern. Der Feuerversicherer der Gebäudeeigentümer nimmt Regreß beim VN in Höhe von DM 3,2 Mio.

d) Auslandsschäden

Bei Auslandsschäden ist darauf zu achten, wie bereits im Abschnitt 4 Teil I, Ziff. 6 beschrieben, daß weltweiter Versicherungsschutz besteht, da die AHB keinen weltweiten Versicherungsschutz vorsehen. Bislang sehen die meisten Haftpflichtpolicen darüber hinaus vor, daß kein Versicherungsschutz bei US-Kanada Schäden besteht, wenn diese Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages vorsehen (vgl. Abschnitt 1, B 6, Seite 71). Zur jetzigen Zeit besteht jedoch die Möglichkeit, diese in den Deckungsumfang miteinzubeziehen, wenn sie in einem möglichen Urteil (vgl. Abschnitt 1 B 6, Seite 71 ff) nicht „ausdrücklich“ ausgewiesen werden.

3. Deckung des Produkthaftpflichtrisikos nach dem sogenannten erweiterten Produkthaftpflicht-Modell

1. Schadensbeispiele

a) *Der VN liefert Kühlaggregate für ein Gefrierhaus zur Einhaltung einer konstanten Innentemperatur (Zusicherung der Leistungsfähigkeit unter den im Bestellerbetrieb gegebenen Verhältnissen). Die zugesicherte, konstante Temperatur wird nicht erreicht und die eingelagerten Waren tauen auf.*

Schadenhöhe: DM 1,2 Mio.

b) *Maschinenfabrik A liefert an die Schraubenfabrik Z eine Maschine zur Herstellung von Schrauben. Durch einen Konstruktionsfehler produziert die Maschine Schrauben mit gebrochenem Gewinde.*

Schadenhöhe: DM 480.000,-

c) *Eine Pumpenfirma hat für Erdölbrunnen Unterwassermotorpumpen geliefert, von denen 47 Stück in 100 m Tiefe eingebaut sind. Nach Ausfall einiger Pumpen hat sich herausgestellt, daß geringe Maßabweichungen der Axiallagerteller zum Bruch der Motorwelle führten. Wegen der komplizierten Umfeldbedingungen entstehen erhebliche Aus- und Einbaukosten.*

Schadenhöhe: DM 890.000,-

2. Das erweiterte Produkthaftpflicht-Modell

Die oben geschilderten Schadensbeispiele haben eine Gemeinsamkeit: Zwar waren die Produkte/Maschinen der VN mangelhaft, es kam aber nicht zuerst zu einem Sach- oder Personenschaden eines Dritten. Vielmehr entstand dem jeweiligen Kunden ein **reiner Vermögensschaden**. Die Deckungslücke für Vermögensschäden in der Betriebshaftpflichtversicherung für den Maschinen- und Anlagenbau ist besonders schwerwiegend, wenn man sich einmal vergegenwärtigt, welche Schadenstatbestände in der Praxis dem Vermögensschadenbereich zuzuordnen sind. Die Tatsache, daß in einer Betriebshaftpflichtversicherung auf Grundlage der AHB in der Regel für Produkt-Vermögensschäden kein ausreichender Versicherungsschutz besteht, dürfte demnach, insbesondere für die Branche des Maschinen- und Anlagenbaus, von höchster Brisanz sein.

Schäden Dritter infolge Mangelhaftigkeit von Sachen, die durch die vom VN gelieferten, montierten, gewarteten oder reparierten Maschinen/Geräte entstehen, sind oft anzutreffen.

3. Bedürfnis für das Modellkonzept

Unternehmen, welche direkt an den Endverbraucher liefern, dürften – abgesehen von einer eventuellen Versicherung der Haftpflicht aus Eigenschaftszusicherungen – meist mit der konventionellen Betriebshaftpflichtversicherung auskommen. Für die Branche des Maschinen- und Anlagenbaues, die in der Regel **nicht** an den Endverbraucher (Konsumenten) liefert, ist ein erhöhter Versicherungsbedarf gegeben. Zu beachten ist, daß die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung von den Versicherern immer nur zusammen mit dem sogenannten allgemeinen Betriebshaftpflichtrisiko geboten wird. Das bedeutet, daß Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sich immer

zusammen bei einem einzigen VR befinden. Die erforderliche Integration der Bedingungen des Produkthaftpflichtmodells in die Betriebshaftpflichtversicherung führt dazu, daß eine Betriebs-Haftpflichtversicherung in der Regel mehrere Vertragsteile aufweist.

Die von der VSMA für den Maschinen- und Anlagenbau gebotenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherungen dieser Art sehen sogar 3 bis 4 Hauptteile vor.

4. Aufbau der VSMA Betriebs- und Produkthaftpflichtpolice

Im **Teil I** sind alle Vertragsbestimmungen enthalten, die auch für die folgenden Vertragsteile gelten, wie z. B. Betriebsbeschreibung, Auslandsschäden, Prämienberechnung etc.

Teil II erfaßt das Betriebsstättenrisiko, die Risiken aus allen üblichen Tätigkeiten des Unternehmens, wie z. B. Mietsachschäden, Tätigkeitsschäden etc., im **Teil III** wird das Produktrisiko (erweitertes Deckungsmodell) erfaßt. Im **Teil IV** besteht die Möglichkeit, auf Grundlage der neuen Umwelthaftpflichtbedingungen das Umweltrisiko zu versichern.

Das erweiterte Produkthaftpflichtmodell

Das Modell Produkthaftpflicht stellt klar, daß nicht nur das Risiko aus Herstellung und Lieferung von Erzeugnissen, sondern auch das Risiko aus Arbeiten und sonstigen Leistungen des VN's versichert gilt. Hierdurch werden Abgrenzungsschwierigkeiten im Schadensfall vermieden. Diese könnten entstehen, wenn sich nicht mehr klären läßt, ob ein Schaden auf Mangel des Erzeugnisses selbst, oder eine sonstige Leistung des VN zurückzuführen ist. Es ist deshalb sinnvoll, sämtliche Tätigkeiten, die als Schadensursache denkbar sind, in den Bereich des versicherten Risikos einzubeziehen. Zu den sonstigen Leistungen zählen auch die von Maschinen- und Anlagenbauern im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte gebotenen anwendungstechnischen Beratungen oder Montagen. Es hat sich gezeigt, daß in sehr vielen Fällen eine falsche oder unvollständige Beratung Ursache eines Produktschadens sein kann. Die weit gefaßte Definition des Produkthaftpflichttrisikos trägt diesem Problem Rechnung.

5. Welche speziellen Bausteine benötigt das typische VDMA-Mitglied?

Zunächst einmal stellt das Modell klar, daß Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden. Dies bedeutet insbesondere, daß die für Sachschäden vereinbarte Deckungssumme (vgl. 4. Abschnitt, Teil I, Ziffer 7, Seite 104) auch für diese Vermögensschäden zur Verfügung steht. Die Falschlieferung von Erzeugnissen, also die Lieferung einer anderen als der bestellten Sache, wird der Mangelhaftigkeit einer Sache gleichgestellt. Versicherungsschutz für hieraus resultierende Drittschäden besteht gleichfalls für die recht häufig vorkommenden Schäden durch „Verwechslung“ bei der Auslieferung oder durch „falsche Etikettierung“. An dieser Stelle nochmals der Hinweis: Keine Deckung besteht für den reinen Erfüllungs-/Gewährleistungsanspruch!



6. Versicherungsschutz bei Fehlen zugesicherter Eigenschaften

Das Produkthaftpflichtmodell sieht die Möglichkeit vor, die konventionelle Betriebshaftpflichtversicherung auf die Haftung für Eigenschaftszusicherung zu erweitern. Dies ist wichtig, weil der Eigenschaftszusicherung im Bereich der sogenannten Mangelfolgeschadenhaftung eine große Bedeutung zukommt. Ob und inwieweit solche Ansprüche im Rahmen der AHB versichert sind, ist streitig, so daß in vielen Fällen allein der Versicherungsschutz aus dem Produkthaftpflichtmodell greift. Hinzu kommt, daß viele ausländische Rechtsordnungen die deutsche Differenzierung zwischen normaler Gewährleistung und Eigenschaftszusicherung nicht kennen, so daß von daher auch ein spezieller Versicherungsschutz für zugesicherte Eigenschaften geboten ist.

Nach diesem Modell sind Schäden bei Dritten und daraus resultierende Folgeschäden eingeschlossen, die auf eine Eigenschaftszusicherung beruhen, wenn die Zusicherung dem Schutz des Dritten gegen den Eintritt dieser Schäden bezweckte. Diese Deckungserweiterung hat den enormen praktischen Vorteil, daß die haftungsrechtlich schwierig zu entscheidende Frage, ob nun eine Eigenschaft tatsächlich zugesichert war oder nicht, keine deckungsrechtliche Rolle mehr spielt.

Schadensbeispiel:

Ein Innenraumgestalter (Beklagter) kaufte von einer Malerbedarfsartikel-firma (Klägerin) einen Kleber (M-Contact), in dessen Beschreibung die Klägerin angab, daß er zum Ankleben von Styroporplatten geeignet sei. Nachdem die Platten sich nach und nach gelöst hatten und herunter gefallen waren, machte der Beklagte gegen die Klägerin im Wege der Aufrechnung im Prozeß einen Schadenersatzanspruch im Umfang des entstandenen Folgeschadens (Reinigung bzw. Ersatz der gelösten Platten, Neuanbringungskosten) geltend. (Decken-Kleber Urteil vom 29.5.68).

Ein Armaturenhersteller liefert eine Pumpe, die eine bestimmte Förderleistung zu erreichen hat. Die Pumpe erreicht jedoch diese Förderleistung nicht. Dadurch entsteht ein erheblicher Folgeschaden in Form einer Überschwemmung.

Schadenhöhe: DM 2,8 Mio.

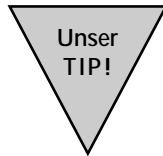
7. Die sogenannte Maschinenklausel und die notwendige Erweiterung für „Werkzeuglieferanten“

Die sogenannte Maschinenklausel wurde erst nachträglich auf „Intervention des VDMA“ in das Modell aufgenommen, weil es in der Regulierungspraxis der Haftpflichtversicherer nach den AHB und der Rechtsprechung zu unterschiedlicher Handhabung gekommen ist. Wer Maschinen an einen anderen liefert oder für einen anderen Maschinen montiert oder wartet, kann in Anspruch genommen werden, wenn aus Fehlen seiner Leistungen Mängel an den mittels dieser Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Sachen resultieren. Mit diesem Baustein werden die Fälle erfaßt, daß eine fehlerhafte Maschine „Ausschuß“ produziert.

Schadensbeispiel: Eine Maschinenfabrik lieferte eine fehlerhafte Spinnbox an eine Spinnerei. Dort wurde mit dieser Box mangelhaftes Garn hergestellt. Der Garnhersteller macht Ansprüche wegen nicht verwendbarer

Veloursstoffe und der noch vorhandenen, unverwebten Garne geltend. Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche wegen Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten oder verarbeiteten Erzeugnisse.

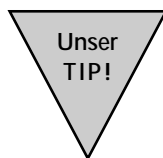
Schadenhöhe: DM 1,4 Mio.



Teilweise müssen sich Werkzeuglieferanten verpflichten, für entstandene Lohnkosten aufzukommen, sofern die Unbrauchbarkeit eines Werkstückes durch ein geliefertes Werkzeug verursacht wird. Lieferanten von Werkzeugen sollten die Maschinenklausel zumindest um den Begriff Werkzeuge erweitern lassen, um unmißverständlich Versicherungsschutz zu erlangen. Hierauf ist der Versicherungsschutz dann entsprechend zu erweitern.

Sprechen Sie die Automobilindustrie hierauf einmal an!

8. Steuer- und Regeltechnik



Viele Maschinen- und Anlagenbauer produzieren zur Steuerung ihrer Produkte weite Teile der Steuer- und Regeltechnik selbst. Zum Teil werden sie in die Maschinen und Anlagen direkt im Werk eingebaut, zum Teil werden sie aber auch nachträglich eingesetzt oder für Maschinen anderer Hersteller geliefert. Fehler in der Steuer- oder Regeltechnik können große Schäden verursachen. Die „Maschinenklausel“, eine Regelung innerhalb des Produkthaftpflichtmodells, regelt den Ersatz von Sachschäden für „die vom Versicherungsnehmer gelieferten oder montierten oder gewarteten Maschinen“. Die Frage, ob damit auch Schäden, die durch fehlerhafte „Teillieferungen“, insbesondere eine fehlerhafte Steuerungs- oder Regelungssoftware verursacht werden, gedeckt sind, ist nicht ganz klar. Aus diesem Grunde empfehlen wir, die sogenannte Steuer- und Regelungsklausel zu vereinbaren. Mit dieser Regelung werden ausdrücklich Schäden Dritter ersetzt, die durch die Herstellung und Verarbeitung von Produkten mit Maschinen erfolgen, die mit fehlerhaft gelieferter, installierter oder gewarteter Steuer- und Regeltechnik ausgerüstet sind.

9. Aus- und Einbaukosten bei fehlerhaften Serienerzeugnissen

Diese Deckung ist für Hersteller und Lieferanten von Erzeugnissen gedacht, die dazu bestimmt sind, in andere Produkte/Maschinen eingebaut oder sonstwie verlegt zu werden, wobei jedoch das Erzeugnis nicht in einem Endprodukt aufgeht, sondern jederzeit wieder getrennt werden kann. Rechtlich wird man diese Erzeugnisse häufig als Ersatzteile oder Zubehör bezeichnen können.

Insbesondere die Hersteller von Zubehörteilen, Aggregaten von Maschinen und Baufertigteilen sowie Rohren, (wie z. B. Pumpen, Getriebe, Armaturen etc.) benötigen Versicherungsschutz für die sogenannten Aus- und Einbaukosten. Im Rahmen dieser Deckung sind grundsätzlich Aufwendungen Dritter für die Beseitigung, den Ausbau, die Abnahme oder Freilegung **mangelhafter** Erzeugnisse und für den Einbau, Anbringen, Verlegen mangelfreier Erzeugnisse versichert.

Zu den Aufwendungen Dritter zählen auch solche, die dem Geschädigten dadurch entstehen, daß er eine oder mehrere o. g. Maßnahmen durch den VN vornehmen läßt, wobei die Gewinnanteile des VN nicht versichert sind. Ausgenommen bleiben immer die Kosten für die Nachlieferung der Erzeugnisse einschließlich solcher Transportkosten, die für die Nachlieferung der mangelfreien Erzeugnisse zum direkten Abnehmer aufgewendet werden.

Der VDMA konnte erreichen, daß auch die sogenannten äußeren Transportkosten mitversichert sind. Es handelt sich hierbei um die Kosten, die dadurch entstehen, daß der Abnehmer des VN die nachgelieferten Erzeugnisse weiterverwenden muß. Im Zusammenhang mit dem Austausch entstehende Kosten, wie z. B. Reisekosten, Spesen, Übernachtungskosten und Überstundenzuschläge für das entsandte Montagepersonal, sind ebenfalls mitversichert.

Nach dem sogenannten HUK-Modell, welches von vielen VR noch angewendet wird, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der VN die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung hat einbauen oder montieren lassen.

Auch hier konnte der VDMA eine Besserstellung erreichen. Versicherungsschutz besteht immer dann, wenn der VN zwar selbst montiert hat, der Fehler aber nicht auf eine fehlerhafte Montage, sondern auf ein von ihm fehlerhaft geliefertes Produkt zurückzuführen ist.

Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus für die Kosten des Aus- und Wiedereinbaus von Teilen, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen. Der Grund für diese Einschränkung besteht darin, daß speziell für den KFZ-Sektor bekanntgewordene Probleme des Rückrufes gegeben sind. Das Rückrufisiko von Fahrzeugen ist nicht über eine Deckung im Rahmen dieses Modells versicherbar. Versicherungsschutz hierfür kann im Rahmen einer besonderen Rückrufkostenversicherung geboten werden, auf die wir noch näher eingehen werden. In der Schadensregulierung ergeben sich im Bereich der Aus- und Einbaukosten oft Abgrenzungen hinsichtlich der nicht ersatzfähigen Nachbesserungskosten.

Versicherungstechnisch problematisch sind zum Teil die Fälle, in denen eine Anlage geliefert wird, die aus mehreren Einzelteilen besteht. Die VR argumentieren häufig, daß wenn nur ein Teil der Anlage mangelhaft ist, der Austausch dieses Teil als Nachbesserung anzusehen ist.

Schadensbeispiel 1:

Der VN hat an einen Kunden drei Teile geliefert, die aus einer Maschine sowie zwei damit zusammenhängenden Vorrichtungen besteht. Nur ein Teil der Maschine war defekt und mußte ausgetauscht werden. Der VR lehnte die Regulierung des Schadens mit dem Hinweis ab, daß nicht die gesamte Anlage, also alle drei Teile ausgetauscht wurden, sondern nur ein Teil. Hierbei handelte es sich um eine nicht ersatzfähige Nachbesserung. Obwohl der VN damit argumentierte, daß es sich hier um drei separate Produkte handelte, die auch von dem Kunden separat bestellt wurden, lehnte der VR eine Entschädigung ab.

Schadensbeispiel 2:

Der VN lieferte 130 Getriebe an einen Hersteller landwirtschaftlicher Maschinen. Diese Getriebe wurden in die Maschinen eingebaut. 30 dieser landwirtschaftlichen Maschinen blieben nach dem ersten Ernteeinsatz stehen, da, wie sich später herausstellte, die Getriebe wegen eines Planungsfehlers nicht richtig ausgelegt waren.

Der Ein- und Ausbau der 30 fehlerhaften Getriebe ist selbstverständlich gedeckt. Wenn nun aber die anderen 100 Getriebe ausgebaut werden und es stellt sich heraus, daß kein weiteres Getriebe oder nur ein Teil ebenfalls mangelhaft ist, ist fraglich, ob die Kosten dafür auch vom VR übernommen werden.

Der VR argumentiert in der Regel, daß er nur für die konkret bezifferten fehlerhaften Teile Versicherungsschutz bietet und bei einer nur anteiligen Beschädigung der Charge ja auch nur prozentual leistungspflichtig ist.

Der VDMA konnte mit Unterstützung der VSMA eine Besserstellung erreichen, die besagt, daß Aufwendungen Dritter für die Überprüfung von Erzeugnissen des VN auch dann gedeckt sind, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Erzeugnisse festgestellt wurde und gleiche Mängel an gleichartigen Erzeugnissen zu befürchten sind und deshalb die Überprüfung zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden notwendig ist, welche Erzeugnisse des VN tatsächlich mangelhaft sind und deshalb ausgetauscht werden müssen. Die Kosten der Überprüfung dürfen aber höher sein als die Kosten, die bei dem Austausch der Erzeugnisse entstehen würden.

10. Die sogenannten Verbindungs- und Vermischungstatbestände

Schadensbeispiel: Das Unternehmen produziert und vertreibt Emaille, die u. a. bei der Herstellung von Kacheln verwendet wird. Ein Kachelhersteller, der die Emaille bezogen hat und in seiner Produktion weiterverarbeitet, machte geltend, daß die unter Verwendung dieser Emaille hergestellten Kacheln weiße Flecken aufwiesen. Sie konnten lediglich als zweite und dritte Wahl abgesetzt werden. Verlangt wurde der Ersatz des durch den Preisnachlaß bedingten Mindererlöses. Schaden: DM 100.000,-.

Die Erfahrung (sowie Risikoermittlung der VSMA) des Maschinen- und Anlagenbaues hat ergeben, daß diese Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Regel nicht für unsere Branche notwendig sind. Um das individuelle Produkthaftpflichtrisiko eingehend zu ermitteln und den erforderlichen Versicherungsschutz im einzelnen erarbeiten zu können, hat die VSMA einen speziellen Fragebogen entwickelt, der eine genaue Risikoerfassung ermöglicht.

Die Deckung ist für solche Fälle gedacht, bei denen die Erzeugnisse des VN derart mit anderen Produkten vermischt, verbunden oder verarbeitet werden, daß aus tatsächlichen Gründen eine Trennung der mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorgenommen wird. Da das Herstellen einer neuern, fehlerhaften Sache als solche keinen Sachschaden darstellt, entsteht häufig ein reiner Vermögensschaden, wenn mit einer mangelhaften Zutat ein fehlerhaftes minderwertiges Endprodukt erzeugt wird – wobei die Zutat usw. **unlösbar** im Endprodukt aufgegangen ist.

11. Weiterbearbeitung und -verarbeitung

Schadensbeispiel: A liefert an B diverse Bleche, aus denen dieser Rohre formt. Da das ausgewalzte Blech zu dünn ist, verformen sich die Rohre.

Die hergestellte Charge ist unverkäuflich.

Schadenhöhe: DM 680.000,-

Versicherungsschutz wird für die Fälle gewährt, bei denen die Erzeugnisse des zuliefernden Versicherungsnehmers zu neuen Sachen umgestaltet werden, ohne daß eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten erfolgt.

Führt die Mangelhaftigkeit des Endproduktes nicht zur Unveräußerlichkeit, sondern nur zu einem Preisnachlaß, so ersetzt der Versicherer an Stelle der Herstellungskosten den durch den Preisnachlaß bedingten Mindererlös – jedoch wiederum ohne den Anteil, der dem Verhältnis des Preises für das gelieferte Erzeugnis zu dem erweiterten Verkaufspreis für ein mangel freies Endprodukt entspricht. Hierfür hat – da die Vertragserfüllung nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes ist – der VN selbst einzustehen. Deckung kann im Einzelfall auch für die Kosten geboten werden, die wegen einer rechtlich und wirtschaftlich notwendigen Nachbesserung des Endproduktes oder einer anderen Schadensbeseitigung entstehen.

12. Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall versichert?

Es wird immer wieder die Frage gestellt, ob der VN Versicherungsschutz genießt, falls derartige Schadensersatzansprüche gegen ihn gerichtet werden. Grundsätzlich kann man sagen, daß im Rahmen einer konventionellen Produkthaftpflichtversicherung Forderungen für Betriebsunterbrechung und Produktionsausfall nur dann gedeckt sind, wenn sie kausal auf einen gedeckten Sach- oder Personenschaden zurückzuführen sind – nicht aber, wenn es sich um einen „reinen“ Vermögensschaden handelt. **Sind der Produktionsausfall und die Betriebsunterbrechung nur die Folge der Lieferung eines fehlerhaften Produktes, so hat der Lieferant keinen Versicherungsschutz!**



Zu dem gleichen Ergebnis kommt man ebenfalls bei dem Modell der sogenannten erweiterten Produkthaftpflichtversicherung – mit Ausnahme zweier eingeschränkter Einschlüsse: Im Rahmen der wichtigen Maschinenklausel für die Branche des Maschinen- und Anlagenbaues besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche wegen der dem Abnehmer des VN in Folge eines sich aus Mängeln der hergestellten, bearbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnisse ergebenden Produktionsausfalls **unmittelbar entstehender Kosten**. Dabei werden nur Kosten des Abnehmers gedeckt, die sich unmittelbar aus dem Produktionsausfall ergeben, nicht aber sonst hieraus entstandene Schäden. Der Maschinenhersteller soll Versicherungsschutz haben, wenn ein Abnehmer mit der Maschine mangelhafte Zwischenprodukte herstellt, die er anschließend nicht mehr weiterverarbeiten kann, und sich **hieraus** Stillstandskosten ergeben. Es besteht also keine Deckung für diejenigen Kosten, die dem Abnehmer durch den Stillstand der gelieferten oder montierten bzw. gewarteten **Maschinen** entstehen. Vielmehr erfaßt der Versicherungsschutz nur den zeitlich begrenzten Kostenaufwand, der darauf entfällt, daß die bereits hergestellte Fehlproduktion in der nächsten Verarbeitungsstufe nicht weiter be- oder verarbeitet werden kann.



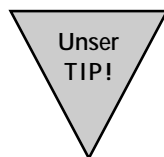
Eine ähnliche Ausnahmeregelung findet sich im Baustein Verbindung, Vermischung, Verarbeitung. Danach besteht Versicherungsschutz auch für Schadensersatzanspruch des Abnehmers des VN wegen solcher Kosten, die **unmittelbar** aus einem **Produktionsausfall** entstehen, sofern dieser eine Folge der Verbindung, etc. der vom VN gelieferten, mangelhaften **Erzeugnisse** mit anderen und der sich daraus ergebenden mangelhaften Herstellung eines neuen Endproduktes ist. Gedacht ist hierbei vor allem an Aufwendungen, die daraus entstehen, daß verklebte, verstopfte oder verunreinigte Maschinen gereinigt oder neu eingerichtet werden müssen; ferner auch an die Kosten, die in dem Betrieb während dieser Arbeiten weiterlaufen. Kosten, die nicht unmittelbar Folge des Produktionsausfalls sind, fallen nicht unter den Versicherungsschutz, insbesondere auch nicht der entgangene Gewinn!

13. Bewertung des erweiterten Produkthaftpflichtmodells

Es ist nicht immer sinnvoll, jedem Betrieb der eine Produktdeckung benötigt, die gesamten Bausteine anzubieten. Vielmehr muß man diese Ziffern als einen Baukasten betrachten, aus dem je nach Art der Produktion und der sich daraus ergebenden Schadensmöglichkeiten der maßgeschneiderte Versicherungsschutz ausgewählt werden sollte.

14. Sonstige Erweiterungen des Versicherungsschutzes im Einzelfall

Bei der Risikoprüfung muß ermittelt werden, ob einem Maschinen- und Anlagenbauer, dessen Produkthaftpflichtrisiko möglichst optimal versichert werden soll, nicht eventuell über den Umfang des Versicherungsschutzes des beschriebenen Produkthaftpflichtmodells hinaus noch Erweiterung des Versicherungsschutzes gegenüber einer üblichen Haftpflichtversicherung zugestanden werden muß.



Als Beispiel für die Notwendigkeit dieser und noch anderer Erweiterungen des Versicherungsschutzes sei die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung eines Unternehmens erwähnt, das eine Vielzahl von Schraubautomaten herstellt. Die Maschinenklausel alleine würde den Versicherungsschutz nicht optimal darstellen, da ggf. die Schrauben einzeln nachgezogen werden müssen. Auch das bereits erwähnte Beispiel eines Werkzeuglieferanten sei an dieser Stelle nochmals in Erinnerung gebracht. Derartige Deckungserweiterungen müssen im Einzelfall i. R. der Maschinenklausel erweitert werden.

15. Achtung! Ausschlüsse des Modells

Da die VR mit dem erweiterten Produkthaftpflichtmodell zum Teil das unternehmerische Risiko mitversichern, wird der VR versuchen, die Bedingungen im Schadensfall eng auszulegen. Die im Modell verankerten Ausschlüsse sind meist rein deklaratorischer Natur. Wenn aber unter anderem Ansprüche aus Wandlung, Minderung, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Ansprüche aus Verzug und wegen zufälligen Untergangs wie auch Ansprüche aus selbstständigen Garantiezusagen oder wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte ausgeschlossen sind, so handelt es sich hierbei um Tatbestände aus dem Sektor der **reinen Vertragserfüllung**, der mittelbar dem unterneh-

merischen Risiko des VN's auch nicht im Rahmen einer Produkthaftpflichtversicherung abgenommen werden kann. Neben dem Thema der vorgeschriebenen Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall werden 5 weitere Punkte besonders häufig diskutiert:

Nachbesserung der Erzeugnisse des VN's:

Nicht versichert sind Ansprüche auf Nachbesserung. Gemeint sind damit lediglich Ansprüche auf Nachbesserung des vom VN gelieferten Erzeugnisses bzw. seiner sonstigen Leistungen.

Aufwendungen in Erwartung ordnungsgemäßer Leistung:

Als Beispiel hierfür sind vergebliche Investitionen zu nennen, weil z. B. der Kunde des VN für den Absatz des Endproduktes erhebliche Werbemaßnahmen eingeleitet hat. Wenn auf Grund eines Mangels der Erzeugnisse des VN's der Verkauf des Endproduktes nicht möglich ist, wurden die Kosten für die Werbemaßnahmen umsonst aufgewandt. Für derartige Ansprüche – da unüberschaubar – besteht kein Versicherungsschutz.

Selbständige Garantiezusagen

Selbständige Garantiezusagen sind nicht zu verwechseln mit Eigenschaftszusicherung, da ja gerade Schadensersatzansprüche aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften in dem Versicherungsschutz eingeschlossen sein sollen. Allerdings ist es auch für den Fachmann mitunter schwierig zu entscheiden, ob nun eine Eigenschaftszusicherung oder eine selbständige Garantiezusage vorliegt, vor allem dann, wenn die Eigenschaftszusicherung vom Kaufvertrag gelöst erfolgt. Letztendlich muß jeweils der Versicherer den Nachweis eines Ausschlusses antreten.

*Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften
oder schriftliche Anweisungen des Auftraggebers*

Auch bei einem Ausschluß von Schäden durch vorsätzliches Abweichen von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers, handelt es sich mehr um eine vorsorgliche Regelung. Dies deshalb, weil man wohl davon ausgehen kann, daß die versicherungsnehmende Wirtschaft schon im eigenen Interesse ein Abweichen von Auftragsbestimmungen peinlich vermeiden wird, da dies leicht zu erheblichen Schäden und damit zu einer nachhaltigen Verärgerung des Kunden führen kann..

Erprobungsrisiken

Mit diesem Ausschluß wird klargestellt, daß Entwicklungsrisiken der Industrie nicht vom Versicherer finanziert werden können. Der Ausschluß gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen, noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen. Beispiel: Der VN liefert ein nicht ausreichend erprobtes Aggregat zum Einbau in eine Maschine. Die Maschine gerät in Brand. Der Schaden an der Maschine wird auf Grund des Ausschlusses „Erprobungsrisiko“ nicht gezahlt, wohl aber die aus dem Brand resultierenden Schäden am Gebäude und an anderen Einrichtungsgegenständen, sowie ein etwaiger Personenschaden. Die häufig gestellte Frage, unter welchen Voraussetzungen eine ausreichende Erprobung vorläge, wenn für die

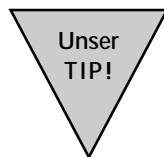
Erprobung anerkannte Techniken nicht vorliegen, läßt sich nicht generell, sondern nur im konkreten Einzelfall beantworten. Jedenfalls sind die Befürchtungen mancher VN, daß bei Produktschäden ständig unter dem Hinweis auf die Erprobungsklausel der Versicherungsschutz versagt werde, unbegründet. Im Übrigen muß der Versicherer – wie bei allen Ausschlüssen – auch bei der Erprobungsklausel die Voraussetzung für deren Anwendung beweisen.

Weitere wichtige Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Planung, Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen. Soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren. Hierunter fallen auch Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Reparatur etc.) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen.

16. Zeitliche Begrenzung

Die zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes zeigt sich in der Weise, daß die Deckung generell nur die Folgen aus während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadensereignissen, soweit diese dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden, einschließt. Gleichzeitig kommt bei Vereinbarung des Produkthaftpflichtmodells eine weitere Klausel zur Anwendung, die besagt, daß Versicherungsschutz für Schäden durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten des Vertrages ausgeliefert wurden, nur im besonderen Fall besteht. Auch hier konnte die VSMA eine erhebliche Ausdehnung des Versicherungsschutzes erreichen. Versicherungsschutz besteht auch für sämtliche Lieferungen, die vor Beginn des Vertrages ausgeliefert wurden.



17. Serienschadenklausel

Für den typischen Maschinen- und Anlagenbauer kommt die Serienschadenklausel im Bereich der Produkthaftpflicht nur dann zu großer Bedeutung, wenn er Massenprodukte vertreibt. Diese können automatisch zu einem größeren Schadenpotential führen. Die Versicherungswirtschaft hat daher im Rahmen des Produkthaftpflichttrisikos eine spezielle Serienschadenklausel eingeführt, wobei zwei Arten von Serienschäden unterschieden werden.

Konstellation 1: Serienschäden sind mehrere Schadensereignisse aus der gleichen (also nicht nur derselben) Ursache (z. B. dem gleichen Konstruktions- oder Instruktionsfehler). Schäden aus mehreren gleichen Ursachen werden also häufig als Serienschäden zu bewerten sein und als Schäden aus derselben Ursache. Die Schäden selbst können durchaus verschiedenartig sein.

Konstellation 2: Serienschäden sind ferner mehrere Schäden aus der Lieferung von Erzeugnissen, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind. Gefordert wird eine Gleichheit des Mangels der gelieferten Erzeugnisse, während die Erzeugnisse selbst durchaus verschiedenartig sein können (z. B. Lieferung verschiedener Lebensmittel, die durch Krankheitserreger verseucht sind). Das bedeutet letztendlich, daß für Schadenseintritte aller Schä-

den einer Serie Kraft Fiktion diese in das selbe Versicherungsjahr verlagert wird (auch wenn die einzelnen Schäden tatsächlich in verschiedenen Versicherungsjahren eingetreten sind) und der Versicherer seine Leistungspflicht für alle Schäden einer Serie lediglich durch die Maximierung der Deckungssumme für das Versicherungsjahr begrenzt, in dem die einzelnen Schäden der Serie als eingetreten gelten.

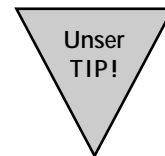
Für all diese Schäden steht also grundsätzlich das jeweils vereinbarte Jahresmaximum der Deckungssumme zur Verfügung, soweit nicht das Jahresmaximum bereits durch andere Schäden aufgezehrt wurde. Die Serienschadenklausel des Produkthaftpflichtmodells ist in Formulierung und Auslegung sicherlich nicht ganz unkompliziert und wirft eine Vielzahl von Fragen auf, die im Rahmen dieser Darstellung auch nicht annähernd vollständig erörtert werden kann. Hinzukommt, daß teilweise eine sogenannte alternative Serienschadenklausel von der Versicherungswirtschaft angeboten wird.

18. Was sollten Sie noch beachten?

WICHTIGE TIPS FÜR SIE! Hierauf sollten Sie achten!

Für unsere Branche des Maschinen- und Anlagebaues ist es wichtig, daß der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtversicherungsmodell weltweit besteht. Teilweise versuchen einige Versicherungsgesellschaften, das Risiko auf einzelne Länder und Tätigkeiten zu beschränken. Die Maximierung der Versicherungsleistung wird in der Regel so vorgenommen, daß die Gesamtleistung des Versicherers für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Doppelte der vereinbarten Deckungssummen beschränkt wird. Einige VR wiederum beschränken den Versicherungsschutz für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko mit einer niedrigen Deckungssumme (sogenannten Sublimit), welche teilweise erheblich unter der generellen Vertragsdeckungssumme liegt. Des weiteren vereinbaren die VR Regeln für das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko generell eine Selbstbeteiligung. Dies hat zur Konsequenz, daß auch für die Zusicherungshaftung und Maschinenklausel die SB zum Tragen kommt. Da für unsere Branche des Maschinen- und Anlagenbaues diese Bausteine zwingend notwendig sind, sollte keine Selbstbeteiligung vereinbart werden.

Unter dem Aspekt, daß die Haftpflichtversicherung zum Schutz vor Großschadenrisiken dient, kann die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung durchaus Sinn machen. Die Vereinbarung einer generellen SB wirkt sich prämiemindernd aus. Die Entscheidung über die Höhe der Selbstbeteiligung kann naturgemäß nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Risikoverhältnisse und der Größe des zu versichernden Unternehmens getroffen werden. Hinzu kommt, daß im Rahmen der gewählten Selbstbeteiligung der VN ohne Einschaltung des VR in direkter Verhandlung mit dem Geschädigten, der in der Regel sein Kunde ist, viel unkomplizierter und schneller eine kulantere Regelung treffen kann als der VR. Dieser prüft immer nach, ob der Schaden dem Grunde und der Höhe nach gerechtfertigt ist. Hinzukommt, daß bei einer Selbstbeteiligung die Mitarbeiter eher motiviert sind, Schäden zu vermeiden, mit dem Wissen, daß kein Dritter bereit ist, hierfür einzutreten.



4. Generelle Haftpflicht-Rückrufkostenversicherung

1. Schadenbeispiele:

Ein KFZ-Hersteller mußte einen kompletten Typ zurückrufen, da die Gefahr von Funkenflug sowie Brand beim Tanken bestand und der Airbag-Stecker lose saß.

Da behauptet wird, daß verseuchtes Flüssiggemisch verwendet wurde, muß ein Lebensmittelhersteller seine gesamten Nudeln vom Markt zurückrufen.

Ein Hersteller von Säuglingsnahrung muß auf Grund angeblich zu hoher Pestizidrückstände sämtliche Kinderbreinahrung vom Markt zurückrufen.

Die Gefahr, daß ein Kinderspielzeug verschluckt wird und zu Erstickung führt, veranlaßt einen Spielzeughersteller zu einer Rückholaktion.

Schadenhöhe: jeweils weit über DM 1 Mio.

a) Wer benötigt diesen zusätzlichen Versicherungsschutz?

Der Rückruf von Produkten gerät zunehmend in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. In der Vergangenheit waren dies in aller Regel spektakuläre Rückrufe der KFZ-Industrie. Längst spielen Rückrufaktionen nicht nur in diesem oder im Lebensmittelbereich eine große Rolle. Verstärkt werden auch andere Produkte aus den verschiedensten Bereichen auf Grund ihrer reinen Mangelhaftigkeit zurückgerufen. Das am 1.8.1997 in Kraft getretene Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) verpflichtet alle Hersteller von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern, ausschließlich sichere Produkte in den Verkehr zu bringen. Gleichzeitig werden Behörden ermächtigt, den Rückruf unsicherer Produkte anzuordnen bzw. selbst durchzuführen, um eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern auszuschließen. Das Rückruf-Risiko betrifft somit in erster Linie Unternehmen, die gewerbs- oder geschäftsmäßig Produkte für die private Nutzung in den Verkehr bringen. Hierbei geht es um Gesundheit und Sicherheit der Verbraucher; Sachschäden bleiben von dem Gesetz unberührt. Da die Branche des Maschinen- und Anlagenbaues in aller Regel nicht an den Endkonsumenten liefert, besteht weiterhin in erster Linie Bedarf für eine spezielle Rückrufkostenversicherung von KFZ-Zulieferbetrieben, System- und Komponentenlieferanten. Inwiefern die seit dem Jahr 1998 gegebene Möglichkeit einer generellen Rückrufkostenversicherung für unsere Branche notwendig ist, muß jeder Betrieb für sich selbst entscheiden.

*Die Rückrufkostenversicherung für Zulieferer,
System- und Komponentenlieferanten der KFZ-Industrie*

Das seit 1981 existierende KFZ-Rückrufkostenmodell bietet in erster Linie Versicherungsschutz für Schadensersatzansprüche von KFZ-Herstellern, die dadurch entstehen, daß auf Grund festgestellter oder vermuteter Mängel der vom VN hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen erforderlich wird. Dabei kommt es nicht darauf an, daß der Zulieferer seine Produkte direkt an den KFZ-Hersteller liefert, sondern auch für Zubehörteile besteht eine Rückrufverpflichtung. Voraussetzung der Deckung ist ein Rückruf durch den KFZ-Hersteller. Der Fall, daß eine Rückrufaktion in der Weise er-

folgt, daß der KFZ-Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten anweist, die Kraftfahrzeuge z. B. anlässlich einer Inspektion auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese ggf. zu beheben, gilt ebenfalls als Rückruf im Sinne der Police. Im Laufe der Zeit wurde der Versicherungsschutz auch für System- und Komponentenlieferanten dahingehend erweitert, daß Versicherungsschutz auch dann besteht, wenn z. B. Reifen oder sonstige identifizierbare Sicherheitskomponenten zu einem Schadensfall führen können und der Versicherungsnehmer selbst den Rückruf (Eigenrückruf) auslöst.

Welche Kosten sind versichert?

Gedeckt sind vor allem:

- Kosten, die notwendig sind, um den KFZ-Händler zu benachrichtigen
- Kosten für eine Überführung des KFZ in eine Werkstätte oder in das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist
- Kosten für Überprüfung, ob ein Austausch des Zulieferteils oder eine Ersatzvornahme notwendig ist
- Kosten für den Ausbau der mangelhaften und für den Einbau mangelfreier Erzeugnisse
- Kosten der Nachlieferung einwandfreier Erzeugnisse durch Drittunternehmen
- Kosten für Ersatzmaßnahmen
- Kosten für Überprüfung sowie Aus- und Wiedereinbau bei noch nicht ausgelieferten KFZ.

Die KFZ-Rückrufkostenversicherung sollte nach Möglichkeit bei dem gleichen Versicherer bestehen, der auch das Risiko aus der Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung versichert hat. Dies ist allein deshalb sinnvoll, weil aus demselben Schadensvorgang sowohl über die Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung als auch über die Rückrufkostenversicherung gedeckte Ansprüche resultieren können und deren Abwicklung über verschiedene Versicherer in der Praxis Schwierigkeiten mit sich bringen wird.

Welche Prämienforderungen bestehen?

Analog zur Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung wird der Umsatz herangezogen, der an die KFZ-Industrie bzw. KFZ-Zulieferindustrie geht und für den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt ist. Die Kalkulation der Prämie hängt letztendlich davon ab, ob es sich um ein exponiert risikobehaftetes Sicherheitsteil handelt oder nicht. Darüberhinaus werden hohe Selbstbehalte gefordert, die in einer Größenordnung von ca. 10% der Deckungssumme liegen.

2. Die generelle Rückrufkostenversicherung

Wie bereits dargelegt, hat die Versicherungswirtschaft seit 1998 ein eigenes Deckungsmodell für Eigen- und Fremdrückrufe entwickelt. Der Versicherungsschutz wird nicht über die Betriebshaftpflichtpolice geboten, die fast jedes Unternehmen abgeschlossen hat. Diese erfaßt zwar immer auch das Produkthaftpflichtrisiko in seinem jeweils eingeschlossenen Umfang. Das gilt aber nur für ein eingetretenes Schadensereignis, das einen Personen-,



Sach- oder mitversicherten Vermögensschaden zur Folge hat. Solche Schäden müssen die Auswirkung des Schadensereignisses sein. Nicht davon erfaßt wird der vorbeugende Schadensbereich!

Das Konzept ist prinzipiell auf alle Produzenten zugeschnitten und schränkt die Deckung nicht mehr nur auf bestimmte Wirtschaftsbereiche (z. B. KFZ-Zulieferanten) ein. Wie bereits ausdrücklich darauf hingewiesen, besteht die Haftung nach dem Produktsicherheitsgesetz nur für denjenigen, dessen Produkte dem Verbraucher zur privaten Nutzung überlassen werden.

3. Welche Kosten sind versichert?

Im Rahmen des „AHB-losen“ Konzeptes sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß ein Rückruf von Erzeugnissen des VN zur Vermeidung von Personen- und/oder Sachschäden durchgeführt wird, versichert. Insoweit geht das Konzept einiger Marktanbieter über den Geltungsbereich des Produktsicherheitsgesetzes hinaus, welches nur auf die Vermeidung von Personenschäden abstellt. Versicherungsschutz besteht sowohl für den Fall, daß die den Rückruf auslösenden Mängel tatsächlich vorliegen, als auch im weiten Rahmen dann, wenn die Mängel anhand bestimmter Umstände zu vermuten waren.

Im Rahmen des Konzeptes ist der Versicherungsfall der Rückruf. Dieser gilt zu dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem erstmals mangelhafte oder vermutete mangelhafte Erzeugnisse ausgeliefert wurden. Ist nur ein Teil der ausgelieferten Erzeugnisse (vermutlich) mangelhaft, so gilt der Zeitpunkt, in dem das erste Produkt der gesamten Lieferung ausgeliefert wurde, als Versicherungsfall.

Versichert sind Aufwendungen des VN oder der in seinem Auftrag handelnder Unternehmen zur Information der Öffentlichkeit in Presse, Rundfunk und Fernsehen, Sortierung und Rückführung seiner Erzeugnisse einschließlich der Kosten für eine ggf. zusätzlich notwendige Lagerung, Überprüfung, Vernichtung oder sonstige Entsorgung und die durch die o. a. Maßnahmen entstandenen zusätzlichen Personalkosten. Einige Marktanbieter bieten zusätzlich Versicherungsschutz für Austauschkosten für den Ausbau des mangelhaften und den Einbau eines mangelfreien Produktes, Kosten für die Ablauf- und Erfolgskontrolle der Aktionen sowie Kosten, die durch einen behördlich angeordneten Rückruf nach dem Gesetz entstanden sind.

4. Welche Kosten sind nicht versichert?

Nicht versichert sind Rückrufkosten auf Grund von Produktvergiftungen bzw. sogenannten Produkterpressungen. Teilweise existieren hierfür jedoch bereits Konzepte, die Versicherungsschutz bieten, da es auf Grund der mit dem Rückruf verbundenen Publizität zu Imageverlusten kommt, die sich in Umsatzrückgängen niederschlagen. Im Rahmen sogenannter Bilanzschutzdeckungen ersetzen einige Gesellschaften folgende Kosten: Die Verkaufserlöse für die zurückgeführten Produkte; die Verkaufserlöse von unsicheren Produkten, die noch nicht ausgeliefert wurden; der durch den Umsatzrückgang entgangene Betriebsgewinn, sowie die fortlaufenden Betriebskosten; der zusätzliche Werbeaufwand (Anzeigen, Fernseh- und Rundfunkwerbung etc.) zur Wiederherstellung der Marktpositionierung oder des Markennamens; weitere Aufwendungen, die zur Abwendung oder Minderung von Umsatzrückgängen führen.

5. Welche Prämienforderungen bestehen?

Da es sich bei der generellen Haftpflicht-Rückrufkostenversicherung um ein ganz neues Modell handelt, ist eine Aussage zur Prämienforderung der Versicherungswirtschaft noch nicht zu treffen. Hinzu kommt, daß die Branche des Maschinen- und Anlagenbaues – wie bereits mehrfach erwähnt – selten einen Handlungsbedarf für eine derartige Deckung hat. Die Versicherer sind nur dann bereit Versicherungsschutz zu bieten, wenn zum einen im Unternehmen bereits ein Rückrufplan vorliegt und der VN mit hohen Selbstbehalten einverstanden ist.

5. Deckungsschutz für weltweit tätige Unternehmen

1. Schadensbeispiele:

a) Ein US-amerikanischer Maschinist (verheiratet, 3 Kinder) erlitt beim Betrieb einer in die USA exportierten Etikettiermaschine einen schweren Elektroschock, der beide Schultergelenke zerschmetterte. Die Folgen waren Lähmungserscheinungen an Armen und Händen. Ursache war ein defektes Kabel im Elektromotor der Maschine. Der Anspruchsteller wird möglicherweise für immer arbeitsunfähig bleiben. Neben dem Tochterunternehmen, welches die Montage ausgeführt hat, wurde auch das Mutterhaus verklagt. Schadenshöhe: DM 2,5 Mio.

b) Einem 20 Jahre alten Arbeiter in Kanada wurde von einer Drehbank die Kopfhaut abgerissen, als sich sein schulterlanges Haar in der Maschine verfang. Obwohl die Sicherheitsvorrichtungen an der Maschine entfernt worden waren, konnte sie dennoch technisch betrieben werden. Der Verletzte hat den Anspruch gegen den deutschen Hersteller, der die Drehbank über sein Tochterunternehmen exportiert hat, damit begründet, daß die Maschine mit einer nicht abmontierbaren Sicherheitseinrichtung konzipiert werden müsse. Außerdem seien in den letzten 15 Jahren nach Entwicklung der Maschine sicherere Schutzvorrichtungen entwickelt worden. Obwohl die Maschine dem Stand der Technik zum Zeitpunkt ihrer Herstellung entsprach, hat die Jury sich der Argumentation des Klägers angeschlossen. Dem Tochterunternehmen in Kanada wurde vorgeworfen, über die Gefahren nicht richtig informiert zu haben. Das deutsche Mutterhaus wurde als Hersteller zur Zahlung einer Schadensersatzsumme von US-\$ 4,2 Mio. verurteilt. Der gesamte Prozeß dauerte drei Jahre. Dabei beliefen sich die Verteidigungskosten des Herstellers auf US-\$ 580.000,-.

2. Wer benötigt ein internationales Haftpflichtversicherungs-Programm?

Ein international tätiges Unternehmen ist Risiken stärker ausgesetzt als ein national tätiges. Gerade der deutsche Maschinen- und Anlagenbau hat mit seiner weltweiten Exporttätigkeit und durch Verlagerungen von Produktionsstätten ins Ausland erhebliche Vermögenswerte geschaffen und muß sie gegen mögliche Gefahren schützen. Abhängigkeiten, die durch Konzentration von Fertigungs-Know-how alle Produktionsstandorte treffen können, werden dabei nicht entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt. Desweiteren wird häufig nicht bedacht, daß auch im Haftpflichtbereich Ansprüche Dritter gegen eine Filiale oder Vertriebsgesellschaft im Ausland sehr schnell auf das Mutterhaus durchschlagen können.

3. Welche Möglichkeiten bietet das Risk-Management?

Das Unternehmen muß sich überlegen, wie Störungen zu erkennen sind und wie auf die Auswirkungen zu reagieren ist. Durch verschiedene organisatorische Maßnahmen der Risikokontrolle wird man den Eintritt oder die Auswirkung des Störfalles zu vermindern suchen. Gegen die verbleibenden Risiken muß durch geeignete finanzielle Maßnahmen möglichst kostengünstige Vorsorge getroffen werden. Bei dieser Risikofinanzierung steht sicher im Vordergrund, mittels Versicherung die finanziellen Auswirkungen zu einem guten Teil auf andere abzuwälzen und schwer einschätzbare und möglicherweise katastrophale Belastungen aus Schadensereignissen durch budgetierbare Kosten in Form von Versicherungsprämien zu ersetzen.

4. Zentrale oder dezentrale Versicherungslösung?

a) Vorteile der dezentralen Versicherungslösung

Für den zuständigen Manager eines international tätigen Maschinen- und Anlagenbauers stellt sich die Frage nach der optimalen Versicherungslösung. Dabei gerät er zwangsläufig in einen Konflikt, der durch zentrale und dezentrale Interessen in jedem internationalen Unternehmen besteht. Die Tochtergesellschaften der Gruppe werden Versicherungen ebenso wie andere Probleme aus ihrer engeren lokalen Sicht sehen. Sie streben den Schutz des lokalen Profitcenters, Beibehaltung der Führungsautonomie und lokaler Geschäftsbeziehungen an. Sie verweisen auf die Notwendigkeit des Services vor Ort, insbesondere bei der Schadensregulierung und -abwicklung. Letztlich sind Vorschriften und Auflagen im jeweiligen Land im Rahmen des Versicherungs-, Steuer- und Devisenrechtes zu beachten.

b) Nachteile der dezentralen Versicherungslösungen

Ein dezentral geführtes Unternehmen gibt sich oft damit zufrieden, seinen Auslandsgesellschaften Richtlinien vorzugeben, lokal Versicherungsschutz abzuschließen. Solange die Durchführung der Richtlinien nicht kontrolliert wird, kann man kaum von einem funktionierenden Versicherungsprogramm sprechen. Eine Kontrolle stellt den Manager für Versicherungen als Aufsicht häufig vor fast unlösbare Probleme. Erschwerend kommen die unterschiedlichen Grundlagen in den einzelnen Ländern durch unterschiedliche Versicherungssusancen und Policenausgestaltungen hinzu. Übersetzungs- und Interpretationsschwierigkeiten sind weitere Hemmnisse.

c) Vorteile der zentralen Lösung

Der Manager für Versicherungen bei der Muttergesellschaft gewichtet Probleme anders und setzt sich folgende Prioritäten:

Die Verletzlichkeit der gesamten Gruppe soll verhindert werden. Es soll ein weltweiter Versicherungsschutz mit ausreichenden Deckungs- und Versicherungssummen bei optimalem Deckungsumfang an allen Standorten, ausgehend von der Zentrale, bestehen. Es soll die Möglichkeit bestehen, Versicherungsschutz zu kontrollieren, um Lücken und Überschneidungen zu vermeiden. Hierdurch werden unnötige Kosten eliminiert und die Konzernkaufkraft kann ausgenutzt sowie eine Kontinuität der Versicherungsdeckung erreicht werden.

5. Internationale Versicherungsprogramme

Anhand der Darstellung internationaler Versicherungsprogramme soll aufgezeigt werden, welche Lösungen im Versicherungsbereich möglich sind. Dabei soll ausdrücklich angemerkt werden, daß es nicht immer eines umfassenden Programms bedarf. Gerade kleine und mittlere Unternehmen können diese Probleme mit einem international tätigen Versicherer auch ohne länderübergreifende Programme durch abgestimmtes Handeln im In- und Ausland der verantwortlichen Personen lösen. Internationale Versicherungslösungen bieten sich insbesondere zur Haftpflicht-, zur Sach- und zur Betriebsunterbrechungs-Versicherung an.

6. Koordiniertes oder integriertes Versicherungsprogramm?

Für Unternehmen mit einem mittleren Grad von zentraler Führung bietet sich ein koordiniertes weltweites Versicherungsprogramm an. Es bietet weltweiten Schutz durch eine Kombination von lokalen Versicherungslösungen und einem zentralen Schirmvertrag. Der zentrale Schirmvertrag bietet dabei folgende Leistungen:

Summendifferenzdeckung (DIL)

Der sog. Schirmvertrag hebt den weltweiten Versicherungsschutz über die lokalen Deckungssummen hinaus auf die vereinbarte, für alle Standorte geltende Höhe an. Bei Erschöpfung der Leistungen der lokalen Grundpolice übernimmt er deren Funktion (sog. Drop down). Änderungen im Wert der lokalen Versicherungssummen – z. B. durch Wechselkursverschiebungen – werden ausgeglichen.

Konditionsdifferenzdeckung (DIC)

Der über den sog. Schirmvertrag zur Verfügung stehende Deckungsumfang schließt Lücken des lokalen Grundvertrages. Dies gilt vor allen Dingen dort, wo der Deckungsumfang des Schirmvertrages weitergehend ist. Dem Unternehmen wird ganz wesentlich die Kontrolle über den Deckungsumfang aller Gruppengesellschaften erleichtert. Der Versicherungsschutz des Gesamtunternehmens kann auf einen Blick erfaßt werden.

Lokale Policen im koordinierten Programm.

Da der Schirmvertrag einen großen Teil des benötigten Versicherungsschutzes liefert, bestehen Gestaltungsmöglichkeiten bei den lokalen Policen. Im Einzelfall kann in der Unternehmensgruppe in Absprache mit dem Versicherer entschieden werden, ob in einem Land ein möglichst „abgemagerter“ oder aufwendiger Versicherungsschutz eingekauft wird. Auch besteht die Möglichkeit, die lokalen Policen in der Höhe der Deckungssummen variabel zu gestalten; auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation.

7. Vorteile des integrierten Masterprogramms

In dem Maße, in dem international tätige Maschinen- und Anlagenbauer ihre Versicherungsprobleme zentral besser in den Griff bekommen, wächst der Wunsch der Unternehmen nach stärkerer Kontrolle. Eine Antwort hierauf ist das sogenannte „Integrierte Masterprogramm“. Es gestattet dem Unternehmen, seine konzentrierte Gruppenkraft optimal einzusetzen. Das

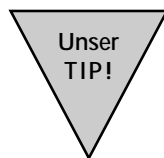
Unternehmen kann im Rahmen des integrierten Programmes zentral die weltweit zu zahlende Prämie und den Deckungsumfang des Mastervertrages aushandeln, der sich analog zum koordinierten Versicherungsprogramm durch den Schirmvertrag (DIC/DIL) auszeichnet. Der integrierte Mastervertrag kann lokale Grundpolicen ersetzen. Um jedoch den Service vor Ort sicherzustellen und eine dezentrale Prämienzahlung zu gewährleisten, werden lokale Policen ausgestellt. Vor allen Dingen für weltweite Sachversicherungsprogramme ist dies notwendig. Der Wortlaut der lokalen Policen entspricht den Usancen des jeweiligen Landes, die Schadenregulierung erfolgt auch nach den Bedingungen des Mastervertrages.

8. Unterscheidung koordiniertes / integriertes Programm

Die Unterscheidung ist nur in der Haftpflichtversicherung gebräuchlich. Für die Sachversicherung gilt eine Mischform. Beide Programmtypen stellen dabei nur Modelle dar, die in Wirklichkeit jeweils an die besonderen Umstände und Forderungen des Versicherungsnehmers angepaßt werden müssen. Wichtig ist bei beiden Programmen, daß diese nach Möglichkeit bei einem Versicherer plaziert werden. Hierdurch werden Streitigkeiten im Schadensfall zwischen mehreren beteiligten Versicherern vermieden.

9. Anforderungen an den Maschinen- und Anlagenbauer

Die Durchführung eines internationalen Versicherungsprogrammes erfordert vom Versicherungsnehmer und Versicherer viel Flexibilität und Innovationsfreude. Eine Voraussetzung ist die internationale Präsenz des Versicherers. Für beide Partner gilt, daß der Aufwand für Planung und Motivation um so größer wird, je höher der Grad der Dezentralisierung ist. Information und Kommunikation sind wichtig, da viele beteiligte Personen mit unterschiedlichsten Mentalitäten und Sprachen involviert sind. Die Versicherungsstelle des Maschinenbaues VSMA arbeitet seit Jahrzehnten mit weltweit tätigen Versicherern auf diesem Gebiet zusammen. Sie hat für den Maschinen- und Anlagenbau spezielle Versicherungskonzepte entwickelt. Durch weltweite Kooperationen mit Co-Marktlern ist eine Betreuung der Auslandsgesellschaften „vor Ort“ gewährleistet. Speziell für unsere Branche hat die VSMA eine Informationsbroschüre in deutscher/englischer Sprache verfaßt, die gegen eine Schutzgebühr bezogen werden kann.



6. VDMA/VSMA Konzept für eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung sowie Excedenten-Haftpflicht

1. Schadensbeispiele:

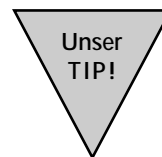
Der Monteur des VN verursacht während Schweißarbeiten auf dem Flughafen Düsseldorf einen Brand. Schadenhöhe: geschätzt DM 70 Mio.

Eine Maschinenfabrik lieferte eine Zementverladeanlage zum Beladen von Schiffen und überwachte deren Montage. Beim Betrieb dieser Verladeanlage brach der Ausleger durch einen Montagefehler und beschädigte ein Schiff und einen LKW. Schadenhöhe: DM 12 Mio.

Auf der an eine Möbelfirma gelieferte und montierte Maschinenstraße für Holzbearbeitung kam es zu Fehlproduktionen, die auf Konstruktionsfehler der Maschinenstraße zurückzuführen sind. Schadenhöhe: DM 7,2 Mio.

2. Vorteile der Branchenspezifischen Deckungsprobleme des Maschinen- und Anlagenbaues (VSMA)

Auf Grund unserer Umfrage im Maschinen- und Anlagenbau kann davon ausgegangen werden, daß jedes Unternehmen haftpflichtversichert ist. Im Hinblick darauf jedoch, daß die herkömmliche Deckung des Betriebsstätten und des Produkthaftpflichtrisikos durch die AHB und Deckungserweiterungen des erweiterten Produkthaftpflichtmodells nicht speziell auf den Maschinen- und Anlagenbau abgestellt sind, hat die VSMA eine eigene Lösung für die Haftpflichtversicherungsprobleme dieses Industriezweiges erarbeitet. Durch die Bedingungen erlangen die Verbandsmitglieder eine Besserstellung, die im Vergleich zu marktüblichen Deckungen insbesondere ihrer ständigen Risikosituation gerecht wird. Dieses Deckungskonzept ist mit allen namhaften Industriehaftpflichtversicherern vereinbart und bietet neben dem behandelten Produkthaftpflichtrisiko selbstverständlich auch Versicherungsschutz für das Betriebsstättenrisiko. Folgende Besonderheiten sieht das Konzept vor:



a) Umfang des Versicherungsschutzes

Die VDMA/VSMA Haftpflichtpolice bietet durch eine umfassende Betriebsbeschreibung den notwendigen Versicherungsschutz für die Bereiche „Herstellung, Konstruktion, Vertrieb, Handel, Montage, Wartung, Reparatur, Planung sowie Vergabe von Lizenzen incl. dem Bereich Teleservice“.



b) Sämtliche Nebenrisiken versichert!

Versicherungsschutz besteht für alle branchenüblichen Nebenrisiken des Maschinen- und Anlagenbaues z. B. als Eigentümer, Mieter, Pächter von Grundstücken, Gebäuden (auch Garagen, Parkplätze) etc., als Bauherr ohne Begrenzung auf eine Bausumme, aus dem Tierhalterrisiko sowie der Teilnahme an Messen und Betriebsveranstaltungen aller Art, incl. aller Gabelstapler.

c) Auslandsaktivitäten

Rechtlich unselbständige Niederlassungen im In- und Ausland sind automatisch versichert. Es besteht generell weltweiter Versicherungsschutz für alle Aktivitäten des Unternehmens.

d) Selbstbehaltsregelung

Die seitens der Versicherungswirtschaft geforderte Selbstbeteiligung bei USA- und Kanada-Exporten ist in der Regel nur für den Personenschadensbereich auf einen festen Betrag begrenzt. Für Sachschäden besteht kein Selbstbehalt. Generell bestehen nur noch zwei Selbstbeteiligungen: Bei Personenschäden in USA/Kanada sowie im sogenannten erweiterten Produkthaftpflichtbereich. Die für unsere Branche besonders wesentlichen Bausteine der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung, Zusicherungshaftung und Maschinenklausel haben keine Selbstbeteiligung.

e) Vertraglich übernommene Haftung

Vereinbarungen der Vertragsparteien, die den Versicherungsschutz gemäß §§ 377/378 HGB beeinträchtigen (wie z. B. Haftungsausschlüsse, Verzicht auf Rügepflicht, Verlängerung der Gewährleistungspflicht) werden ebenfalls von der Deckung umfaßt.

f) Verspätete Schadensmeldung

Gemäß den AHB 's führt ein zu spät gemeldeter Schadensfall zum Verlust des Versicherungsschutzes. Der VN versucht zunächst, mit dem Anspruchsteller eine gütliche Vereinbarung zu treffen. Der Haftpflichtversicherer wird meistens erst sehr spät eingeschaltet. Die „normale Meldefrist“ eines Schadens beträgt eine Woche. Versehentlich zu spät gemeldete Schäden und Risiken gefährden im Rahmen der VDMA/VSMA-Haftpflichtpolice den Versicherungsschutz nicht.

g) Sonstige Erweiterungen

Der standardmäßig von Versicherungsgesellschaften gebotene Versicherungsschutz wurde selbstverständlich in die Police integriert. Berücksichtigt sind z. B. die sogenannten Mietsachschäden ohne Begrenzung auf einzelne Schadensszenarien (wobei auch während der Dienstreise, z. B. im Hotel, Versicherungsschutz besteht). Dringend benötigter Versicherungsschutz für Gabelstapler im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (AKB) ist im Rahmen des Vertrages mitgeboten. Gleichmaßen sind die bekannten Bereiche der sogenannten Tätigkeits-, Beoder Entladeschäden, Beauftragung von Subunternehmern und/oder Transportunternehmen, Regreßverzichte etc., inhaltlich gegenüber marktüblichen Policen verbessert worden. **Weitere** Einzelheiten an dieser Stelle ausführlich zu erörtern, würde zu weit führen.

h) Vorteile der Prämienberechnung

Die VSMA konnte bereits seit Jahren für die von ihr betreuten Unternehmen erreichen, daß bei der Erhebung der Prämie der USA/Kanada-Exportumsatz vom Gesamtumsatz abgezogen wird. Die Prämienenerhebung bei USA/Kanada-Exporten erfolgt nur bei direktem Export. Darüber hinaus unterliegen die evtl. vereinbarten Mindestprämien nicht der automatischen Prämienangleichung gemäß § 8 III AHB.

i) Einschaltung des VDMA/VSMA in Streitfällen

Ein erheblicher Vorteil gegenüber marktüblichen Policen ist generell durch die vereinbarte Interventionsklausel des VDMA gegeben. Der Maschinen- und Anlagenbauer kann den VDMA/VSMA hinsichtlich aller sich aus den Policen ergebenden Streitfällen zur Vermittlung einschalten. Natürlich können wir nur die wichtigsten Punkte erwähnen, darüber hinaus sind Erweiterungen und Ergänzungen vereinbart, die sich spätestens im Schadenfall als vorteilhaft erweisen.

3. Produktrisiko

Dem Produkthaftpflichtrisiko wurde bei der Ausgestaltung des Bedingungswerkes besonderes Augenmerk geschenkt.

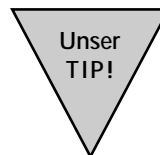
Besonders für den Maschinen- und Anlagenbau ist dieser Versicherungsschutz sehr wichtig. Wer Maschinen liefert, kann in Anspruch genommen werden, wenn aus Fehlern seiner Leistungen Mängel an den mittels dieser Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Sachen resultieren. Liefert z. B. ein Systemhersteller eine Maschine zum Pressen von Kunststoffstangen, und der Temperaturregler der Maschine versagt, kann der unter zu hoher Temperatur produzierte Stoßfänger spröde werden. Der Systemhersteller wird daraufhin den Ersatz entstandener Lohn- und Materialkosten verlangen. Für reine Werkzeughersteller besteht Versicherungsschutz auch für unbrauchbar gewordene Werkstücke inklusive der Lohnkosten. Dies ist besonders dann wichtig, wenn sie entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarungen akzeptieren müssen. Automatisch bietet die VDMA/VSMA-Police Versicherungsschutz für Schäden, die Folge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sind, und bei denen sich der Schutzbereich der Eigenschaftszusicherungen auf die Absicherung gegen diese Mangelfolgeschäden erstreckte. Für beide Bereiche wird keine Selbstbeteiligung im Schadensfall zum Ansatz gebracht.

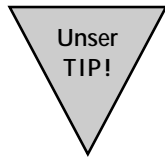
4. Abdeckung des sogenannten erweiterten Produkthaftpflichtrisikos

Der Versicherungsschutz für Produkt-Vermögensschäden kann wie beschrieben fakultativ erweitert werden. Auch bei den im Buch beschriebenen Klauseln konnten inhaltliche Verbesserungen erzielt werden. An dieser Stelle sei nur daraufhin gewiesen, daß im Rahmen der Aus- und Einbaukosten die „äußeren“ Transportkosten, geeignete Ersatzmaßnahmen, Überprüfungs-kosten von Erzeugnissen des VN, je nach Lage des speziellen Einzelfalles, versichert sind. Hierbei ist berücksichtigt, daß automatisch bei Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist Deckung besteht.

Hohe Deckungssummen durch den Produkthaftpflicht-Excedenten ohne Umwelt-Versicherungs-Umstellung

Besonders mittelständige Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaues haben häufig noch unzureichende Deckungssummen. „Bei uns ist ein Umweltschaden nicht möglich“ oder „unsere Produkte können keine hohen Schäden verursachen“ hören wir als Antwort, wenn es um die richtige Deckungssummenhöhe geht. Das potentielle Schadensausmaß wird hierbei oft





unterschätzt. Katastrophen wie der Flughafenbrand Düsseldorf und das ICE-Unglück unterstreichen jedoch, welches Horrorszenario entstehen kann. Eine Deckungssumme unter DM 5 Mio. ist zu niedrig! Je nach Risikosituation sind Deckungssummen in zwei- oder dreifacher Höhe zwingend notwendig.

Eine zusätzliche Möglichkeit, hohe Deckungssummen zu vereinbaren, besteht durch den Abschluß eines sogenannten Produkthaftpflicht-Excedentenvertrages. Der Vorteil dieses Vertrages ist die völlige Unabhängigkeit zu der bereits bestehenden Haftpflichtversicherung. Denn bei einem hohen Schaden wirkt der erste Versicherungsvertrag (Grunddeckung) wie eine Selbstbeteiligung. Aus Sicht der zweiten Versicherungsgesellschaft liegt das größte Risiko beim ersten Assekuranzunternehmen.

Beispiel: Die Grunddeckungssumme beträgt 2 Mio. DM pauschal für Personen- und Sachschäden – ein Auftraggeber verlangt jedoch 10 Mio. DM pauschal. Der Exzedentenversicherer kann die fehlende Deckungssumme von 8 Mio. DM günstiger bieten, da der Grundvertrag sich quasi wie eine hohe Selbstbeteiligung auswirkt. Das reine „Großschadenrisiko“ ist somit für den Exzedentenversicherer kalkulierbarer, denn der Großschaden tritt wesentlich seltener ein.

Da das typische Risiko des Maschinen- und Anlagenbauers aus seinen Produkten (Maschinen) resultiert, konnte die VSMA mit einem Versicherer einen reinen Produkthaftpflicht-Excedenten kreieren. Durch die Konzentration der Deckung auf das Produkthaftpflichtrisiko ist der Aufbau von hohen Deckungssummen zu geringen Prämien möglich. Darüber hinaus konnte die VSMA diese Deckung z. Z. noch auf Grundlage der „alten Gewässerschaden-Haftpflichtbedingungen“ erreichen.

Sicherlich einmalig bei dieser Deckung ist es, daß u. a. auch die guten „alten“ Gewässerschaden-Regreß- sowie -Restrisikobedingungen die Grundlage des Versicherungsschutzes bilden. Somit vermeiden die VN im Schadenfall mit Ihrem VR die leidige Diskussion, ob es sich um einen Umweltschaden im Rahmen Ihrer Betriebs- oder Umwelt-Haftpflichtversicherung handelt. Darüberhinaus bietet die Umwelt-Haftpflichtpolice in der Regel keine ausreichende Deckung für Schäden im Ausland. Diese existenzbedrohende Deckungslücke kann mit dem Exzedenten geschlossen werden.

*Haben Sie weitere Fragen zum Umfang und Inhalt der Bedingungen?
Dann sprechen Sie mit uns. Vorher!*

Ihr Ansprechpartner

VSMA – Ein Unternehmen der VDMA-Gruppe